



Highlights im Februar

- 29.01. - 04.02.2024
EBERSPÄCHER Rodel Weltcup
- 06.02. - 15.02.2024
Winterferien-Wanderwoche
- 12.02. - 18.02.2024
BMW IBSF Weltcup Bob + Skeleton
- 16.02. - 17.02.2024
Stadtmeisterschaften
- 03.02. - 13.02.2024
Ski- und Eisfasching Geising
- 03.02. - 17.02.2024
Fasching Fürstenwalde



Altenberger
BOTE



mit dem Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Altenberg
Ausgabe Februar – 31. Januar 2024 · Nr. 2/2024

Einladung zur Stadt- und zu Ortschaftsrats-Sitzungen

*Eventuelle Änderungen werden an den öffentlichen
Bekanntmachungstafeln bekannt gegeben!*

▲ Stadtratssitzung

19. Februar 2024, 19:00 Uhr

im großen Ratssaal des Altenberger Rathauses

Die Tagesordnung wird fristgemäß in der Sächsischen Zeitung
amtlich bekanntgegeben!

Weitere Termine: 18.03., 22.04., 27.05., 24.06., 22.07.2024

▲ Ortschaftsrat Stadtteil Altenberg/OT Hirschsprung

12. Februar 2024, 19:00 Uhr

im Schützenhaus Hotel „Lindenhof“

Die weiteren Sitzungstermine des Ortschaftsrates sind:

11. März 2024, 15. April 2024, 21. Mai 2024

17. Juni 2024, 15. Juli 2024

M. Wittenburg, Ortsvorsteherin

▲ Ortschaftsrat Stadtteil Geising

14. Februar 2024, 19:30 Uhr im Rathaus Geising,

Sitzungsraum Ortsvorsteher

Weitere Termine:

12.03.2024, 16.04.2024, 21.05.2024, 18.06.2024, 16.07.2024

Silvio Nitschke, Ortsvorsteher

▲ Ortschaftsrat Stadtteil Lauenstein

Wir laden hiermit alle Einwohner von Lauenstein zu unserer
Ortschaftsrats-Sitzung am Mittwoch, 28. Februar 2024, um
19:30 Uhr in den „Großen Malzkeller“ (barrierefreier Zugang) im
Wirtschaftshof von Schloss Lauenstein ein.

Siegfried Rinke, Ortsvorsteher

▲ Ortschaftsrat Schellerhau

6. Februar 2024, 19.30 Uhr in das Vereinszimmer Heimatstu-
ben ein. Über die Tagesordnung können Sie sich an den
Aushängen informieren.

Weitere Termine für die Sitzungen sind:

06.02.2024, 05.03.2024, 02.04.2024

Ingo Rümmler, Ortsvorsteher

Der nächste Altenberger Bote
erscheint voraussichtlich
am 28. Februar 2024.
Redaktionsschluss ist
am 12. Februar 2024.

Amtliche Nachrichten



Nachrichten aus dem Rathaus – BÜRO Bürgermeister

Bürgersprechstunde

Die nächste Sprechstunde beim Bürgermeister findet am
27. Februar 2024, 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Stadtverwal-
tung Altenberg statt.

Gern können Sie sich dafür unter 035056 / 33311 anmelden.

Ihr Markus Wiesenberg
Bürgermeister

Rechtsberatung im Rathaus Altenberg

- Sprechstunde Februar am 06.02. 2024
- Sprechstunde März am 05.03. 2024

Jeweils in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die maximale Beratungszeit wird auf 20 Minuten beschränkt um
möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beratung zu
ermöglichen.

Es ist eine Anmeldung bei Frau Wackwitz unter 035056/33311 oder
unter a.wackwitz@altenberg.de erforderlich.

Bitte nennen Sie zur Terminvereinbarung das Thema Ihres Anlie-
gens, damit sich Herr Dr. Moussa entsprechend vorbereiten kann.

Stadtverwaltung Altenberg

Einladung und Tagesordnung

zur 1. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am Montag, den 5.
Februar 2024 um 18.00 Uhr im Ratssaal, Platz des Bergmanns 2,
01773 Altenberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung zur Tagesordnung und nicht fristgemäß
eingegangener Anträge
(Vorlage-Nr.: GA 01/01/2024)
3. Beschluss zur Besetzung des gemeinsamen
Gemeindewahlausschusses
(Vorlage-Nr.: GA 02/01/2024)
4. Anfragen der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses

Altenberg, den 17.01.2024

Wiesenberg
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss

Weitere Informationen unter
www.rathaus-altenberg.de

Amtliche Nachrichten



Stadtratstelegramm 11. Dezember 2023

Der Vorsitzende begrüßte sehr herzlich die Stadträte, die Gäste, die OrtsvorsteherInnen sowie die MitarbeiterInnen der Verwaltung zur 49. Stadtratssitzung. Anschließend stellte er die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

■ Informationen

Der Bürgermeister informierte, dass mit 90% Förderung über den Sport, für die Biathlonarena ein kettenbetriebener Dumper angeschafft werden konnte. Der Eigenanteil von 10 % wurde über den Haushalt abgedeckt.

Zu dem häufigen Ausfall der Straßenbeleuchtung vor allen in Altenberg wurde informiert, dass dies auf den noch laufenden Breitbandausbau und das Alter der bestehenden Lichtleitungen zurückzuführen wäre. In der Nacht vom 19. zum 20.11.2023 wurde im Rathaus eingebrochen. Es wurde ein gewisser Bargeldbestand gestohlen. Die Ermittlungen dazu laufen noch.

■ Informationen zu den Kommunal- und Europawahlen im Juni 2024

Herr Reuter informierte, dass die offizielle Bekanntmachung durch das SMI am 6. Juni 2023 erfolgte. Der Wahltermin wurde auf den Sonntag 9. Juni 2024 festgelegt.

Folgende Wahlen werden an diesem Termin durchgeführt:

- Wahl des Europäischen Parlaments,
- Kreistagswahlen,
- Gemeinde- bzw. Stadtratswahlen,
- Ortschaftsratswahlen.

Den Fraktionsvorsitzenden „FW/DL“, „WDOE“ und die AfD wurde mitgeteilt bis zum 5. Januar 2024 eine Person und deren Stellvertreter(in) zu benennen, welche sich zur Mitarbeit im Gemeindevwahlausschuss bereit erklären. Die Wahlbekanntgabe erfolgt im Altenberger Boten in der Ausgabe Februar spätestens aber bis 11. März 2024. Die Abgabe der Wahlvorschläge muss bis Mitte/ Ende März erfolgen. Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge erfolgt Mitte/ Ende März. Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadt- bzw. Gemeinderatswahl und Ortschaftsrats Wahlen erfolgt bis zum 10.05.2024. Die Wahlbekanntmachung für die Europawahl, Kreistagswahl, Stadt- bzw. Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahlen erfolgen im Altenberger Boten Mai/ Juni oder online.

■ Berufung des Wehrleiters sowie des stellvertretenden Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Geising

Am 10.11.2023 fanden nach fünfjähriger Amtszeit satzungsgemäß die regulären Wahlen von Wehrleitung und örtlichem Feuerwehrausschuss in der FFW Geising statt. Hier wurden Kamerad Griebach als örtlicher Wehrleiter sowie als Stellvertreter Kamerad Sven Khas wiedergewählt und somit im Amt bestätigt.

Nach § 13 Abs. 5 und 11 der Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg sind die jeweiligen gewählten Wehrleiter und Stellvertreter nach der Zustimmung des Stadtrates durch den Bürgermeister, in ihrer Funktion zu bestellen, das erfolgte.

■ Feststellung des Jahresabschlusses 31.12.2020 der Stadt Altenberg

Die Kämmerin, Frau Tittel informierte die Anwesenden in Form einer Power Point Präsentation über den Jahresabschluss zum 31.12.2020. Sie gab einen Überblick über die Bestandteile des Jahresabschlusses, Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung und den Anhang, der die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeiten Übersicht sowie die Übersicht der Ermächtigungsübertragungen beinhaltet. Es folgten ein Bilanzvergleich vom Stichtag 31.12.2019 zum 31.12.2020, die Aufgliederung der Aktivseite der Bilanz, die Aufgliederung des Sachanlagevermögens, die Aufgliederung der Passivseite der Bilanz, sowie eine zahlenmäßige Übersicht der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Des Weiteren erfolgten von Frau Tittel

Erläuterungen zur Ergebnisdarstellung des Jahresabschlusses. Der Bericht über die örtliche Prüfung wurde im November 2023 von der BHB Treuhand GmbH erstellt und bestätigte, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und damit der uneingeschränkte Prüfungsvermerk erteilt wurde.

■ Beteiligungsbericht der Stadt Altenberg 2022

Mit dem Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes vom 04. November 2003 und der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung vom 18. März 2003 sind die Gemeinden verpflichtet, einen Beteiligungsbericht entsprechend § 99 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zu erstellen. Mit dem Beteiligungsbericht wurde ein Überblick über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde an den Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an Eigenbetrieben bzw. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden vermittelt. Dem Bericht wurden als Anlagen beigefügt, die Angaben für die Zweckverbände, bei denen die Stadt Mitglied ist, sowie deren Beteiligungsberichte.

■ Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Stadt Altenberg erhebt Hundesteuer für die Haltung von Hunden.

Die aktuell gültige Satzung ist aus dem Jahr 2011. Im Vergleich mit anderen Kommunen liegen die Steuersätze im untersten Bereich. Die Hundesteuer für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund soll angehoben werden. Die Steuer für gefährliche Hunde wird nicht verändert, da man dort im Vergleich mit anderen Kommunen im Mittelfeld liegt. Auch Erfahrungen aus der Praxis in der Handhabung der Hundesteuersatzung wurden eingearbeitet (z. B. minderjährige Hundehalter). Der Stadtrat stimmte der Hundesteuersatzung zu.

■ Förderantrag an Landesstelle für Museumswesen Sachsen „Studie zur barrierearmen Neukonzeption der Ausstellungsbereiche“

Frau Gelbrich erläuterte das bereits Erreichte und verweist auf weitere Ziele und deren Probleme bei der Umsetzung. Das Hauptschloss soll Museum bleiben mit den entsprechenden Sicherheitskonzepten, ohne dritte Mitnutzer. In den bis jetzt unsanierten Westflügel, mit den baulichen Problemen, soll ein Teil vom Museum und die Verwaltung untergebracht werden. Das Cafe sollte ebenfalls in diesen Bereich integriert werden. Mit dem Fördermittelantrag soll der Eingang und die Ausstellung weiterentwickelt werden. Für weitere Förderprojekte bildet diese Maßnahme eine essenzielle Basis, vor allem für weitere Förderprojekte durch die Landesstelle für Museumswesen Sachsen. Die Stadträte stimmten dem Förderantrag zu.

■ Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Investitionsplans der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Altenberg mbH für das Wirtschaftsjahr 2024 und die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Feststellung im Rahmen der Gesellschafterversammlung

Frau Mäschker (WVG) erläuterte mit einer Power Point Präsentation, die Pläne und Ziele für 2024. Der Plan wurde am 05.12.2024 in der 52. Aufsichtsratssitzung vorbereitet und bezog sich auf den Jahresabschluss 2022 und dem Ergebnis 2023. In den Anlagen wurden die einzelnen Eckwerte hinterlegt. Ziel ist es leerstehende Wohnungen zu modernisieren und wieder zu vermieten. Der Stadtrat stimmte zu.

■ Ermächtigung zur Kreditaufnahme für die Baumaßnahme „Erneuerung Balkonanlage Dresdner Straße 1/3 in Altenberg“ durch die Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Altenberg mbH

Im § 6 Abs. 3 Buchst. a des aktuellen Gesellschaftsvertrages wurde geregelt, dass es eines Beschlusses der Gesellschafterversamm-

Amtliche Nachrichten



lung bedarf, wenn das Unternehmen ein Darlehen aufnehmen möchte. In den Jahren 2000/2001 wurden am o.g. Objekt 18 Holzbalkone angebaut. Es bedarf einer dringenden Erneuerung. Eine Reparatur ist am Objekt nicht mehr wirtschaftlich darstellbar. Die Baukosten in Höhe von 400.000,00 Euro können nicht über den jährlichen Instandhaltungsaufwand gesichert werden. Es ist eine Kreditaufnahme notwendig. Der Kapitaldienst kann aus den Mieteinnahmen des Gebäudes gesichert werden und ist im Wirtschafts- und Investitionsplan 2024 sowie im mittelfristigen Finanzplan bereits berücksichtigt. Der Stadtrat stimmt dieser Vorgehensweise zu.

■ Beratung und Beschlussfassung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg

Die Stadt Altenberg ist als Gemeinde die örtliche Brandschutzbehörde gem. § 3 Nr. 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Demnach unterhält und verwaltet sie die Freiwillige Feuerwehr Altenberg als Gesamtwehr im Gemeindegebiet. Für diese Einrichtung besteht eine Satzungsregelung (Feuerwehrsatzung). Bei der Erstellung der Feuerwehrkostensatzung und aus dem täglichen Verwaltungsablauf wurde deutlich, dass die bestehende Feuerwehrsatzung angepasst werden muss. Diese überarbeitete Feuerwehrsatzung enthält nunmehr abschließende Regelungen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Altenberg. Die Feuerwehrsatzung wurde im Ausschuss Umwelt/Technik am 06.11.2023 vorbereitet und einstimmig zur Beschlussempfehlung für den Stadtrat beschlossen.

Für die Erstellung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrkostensatzung wurden, neben zu übernehmenden Regelungen (alt) zusätzlich eine Mustersatzung und Satzungen vergleichbarer Kommunen herangezogen. Der Stadtrat beschloss einstimmig die Feuerwehrsatzung.

■ Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altenberg (FFW-Kostensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2022 unter der Beschluss-Nr. SR 421/36/2022 die Vergabe von Planungsleistungen für die Gebührenkalkulation der Feuerwehrkostensatzung an HEADER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH beschlossen. Demnach erfolgte eine pflichtgemäße Gebührenkalkulation zur Feuerwehrkostensatzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aus dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz durch ein externes Büro (HEADER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH). Dieses hatte eine Kalkulation für den Zeitraum 2023 bis 2027 erstellt. Das Ergebnis ist nachvollziehbar. Bei der Erstellung der Feuerwehrkostensatzung wurden die durch das externe Büro kalkulierten Gebühren und die daraus resultierenden Kostensätze unverändert in die Satzung übernommen. Diese wurden auch im Ausschuss Umwelt/Technik in der Sitzung vom 06.11.2023 beschlossen und vom Stadtrat bestätigt.

■ Beratung und Beschlussfassung zur Satzung der Stadt Altenberg für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg (Friedhofssatzung)

Die Stadt Altenberg als Friedhofsträgerin verwaltet den Friedhof in Altenberg, inkl. anonymen Urnenhain und ist zudem ganz oder teilweise zuständig für diverse Trauerhallen auch auf kirchlichen Friedhöfen im Gemeindegebiet der Stadt Altenberg. Für die Benutzung dieser Einrichtungen besteht eine Satzungsregelung (Friedhofssatzung). Zur Erhebung der Gebühren dieser Einrichtungen besteht zudem eine weitere Satzungsregelung (Friedhofsgebührensatzung). Neben der Überarbeitung der Friedhofssatzung standen insbesondere die Friedhofsgebühren im Mittelpunkt. Daher wurde ein externes Büro (B & P Steuerberatung) mit der Erstellung einer Kostenkalkulation für alle Einrichtungen beauftragt. Das Ergebnis hieraus ist in der zugehörigen Satzung eingeflossen. Die sich ergebenden Ände-

rungen für die Friedhofssatzung wurden bei der Überarbeitung vollumfänglich berücksichtigt.

Die Satzung wurde im Ausschuss Umwelt/Technik am 06.11.2023 vorbereitet und einstimmig zur Beschlussempfehlung für den Stadtrat beschlossen und vom Stadtrat anerkannt.

■ Beratung zur Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg (Friedhofsgebührensatzung)

Der Vorsitzende informiert, dass dieser Punkt nur beraten werden kann. Der Beschluss wird im Januar nachgeholt, da einige Anlagen den Stadträten nicht termingemäß zur Verfügung standen. Im Ausschuss wurde sich geeinigt, die prozentuale Steigerung der Kalkulation 2018-2020 zur Kalkulation 2023-2027, an die Satzung von 2017 anzupassen. Damit wurde ein Mittelweg gefunden. Zu den Anfragen zu den Trauerhallen in Schellerhau, Zinnwald und Oberbärenburg wurde mitgeteilt, dass Schellerhau städtisches Eigentum ist. Zinnwald und Oberbärenburg befindet sich auf kirchlichem Grund und Boden. Diese beiden wurden damit in der Satzung nicht hinterlegt. Der Stadtrat stimmt der Satzung zu.

■ Beratung und Beschlussfassung für die Umsetzung des Schuldrechtsanpassungs-Gesetzes ab 01.01.2025

Mit Ablauf der Übergangsfrist des Schuldrechtsanpassungsgesetzes am 31.12.2022 endeten auch die Übergangsfristen bezüglich der Eigentumsregelungen für Garagen auf fremden Grund und Boden. Es ist erforderlich, die Rechtsverhältnisse bezüglich der auf städtischen Flächen stehenden Garagen zu vereinheitlichen und neu zu ordnen. Da die bestehenden Verträge ausschließlich 3 Monate zum Kalenderjahresende gekündigt werden können, ist eine Kündigung erst wieder zum 31.12.2024 möglich.

Der Abschluss eines Mietvertrages zum 01.01.2025 wird zeitgleich angeboten.

Dies betrifft ca. 650 Garagen. Es wird eine Auswahlmöglichkeit geben, der Pächter kann entscheiden ob er die Instandhaltung und Unterhaltung der Garagen selbst übernimmt oder die Instandhaltung von der Stadt übernommen werden soll. Der Stadtrat folgte dieser Empfehlung nicht einstimmig.

■ Beratung und Beschlussfassung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Beitragsatzung der Kindertageseinrichtungen)

Dieser Änderungssatzung ging eine grundsätzliche Erörterung der Notwendigkeit einer Beitragsanpassung der Elternbeiträge in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 06.11.2023 zu einer entsprechenden Änderungssatzung voraus. Es wurde insbesondere die Begründung zur Beitragsanpassung nochmals erläutert. Neben der darin ersichtlichen generellen Differenz in der Finanzierung der Kindertagesstätten im Jahr 2022 galt es vorrangig, auch gesetzliche Formalien zu beachten. Die Stadt ist gesetzlich verpflichtet, die Elternbeiträge der einzelnen Betreuungsformen im Rahmen dieser vorgegebenen Prozentsätze festzulegen. Jegliche Abweichungen nach oben und unten werden rechtsaufsichtlich beanstandet, da die Stadt entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten pro Betreuungsplatz dann entweder Geld verschenkt oder einen zu hohen Elternbeitrag erhoben hätte. Die besagten Kosten sind jährlich zu ermitteln und gemäß den gesetzlichen Vorgaben auch öffentlich bekannt zu machen, das erfolgte am 02.08.2023 im Altenberger Boten. Als Form der Festsetzung für die Elternbeiträge wurde hier zurückliegend immer die Satzung gewählt. Daher sind hier jegliche Änderungen in Form einer Änderungssatzung zur Ursprungssatzung vorzunehmen. Diese wurde in Zusammenhang mittels einer 6. Änderungssatzung vorgeschlagen und von den Stadträten beschlossen.

Amtliche Nachrichten



■ Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Ergebnisverwendung des Jahresergebnisses der Projektgesellschaft Altenberg mbH für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Bürgermeister der Stadt Altenberg vertrat in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft Altenberg mbH die Stadt Altenberg. Gemäß Gesellschaftervertrag muss die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss feststellen.

Der Aufsichtsrat der Projektgesellschaft Altenberg mbH hatte in seiner Sitzung am 20.11.2023 mehrheitlich den Jahresabschluss 2022 und den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bestätigt sowie beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 15.053,47 € aufkommende Rechnung vorzutragen. Die Stadträte stimmten zu.

■ Ermächtigung des Bürgermeisters zur Entlastung des Aufsichtsrates der Projektgesellschaft Altenberg mbH für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Bürgermeister der Stadt Altenberg vertrat in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft Altenberg mbH die Stadt Altenberg. Gemäß Gesellschaftervertrag muss die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat Entlastung erteilen.

Der Aufsichtsrat der Projektgesellschaft Altenberg mbH hatte in seiner Sitzung am 20.11.2023 mehrheitlich den Jahresabschluss 2022 und den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beschlossen. Damit wurde die Grundlage für die Erteilung der Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 gegeben und die Stadträte stimmten zu.

■ Ermächtigung des Bürgermeisters zur Entlastung des Geschäftsführers der Projektgesellschaft Altenberg mbH für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Bürgermeister der Stadt Altenberg vertrat in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft Altenberg mbH die Stadt Altenberg. Gemäß Gesellschaftervertrag muss die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer Entlastung erteilen.

Der Aufsichtsrat der Projektgesellschaft Altenberg mbH hatte in seiner Sitzung am 20.11.2023 der Gesellschafterversammlung mehrheitlich beschlossen, dem Geschäftsführer, Herrn Kaden, für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen und die Stadträte stimmten zu.

■ Kenntnisnahme und Ermächtigung des Bürgermeisters zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 der Projektgesellschaft Altenberg mbH

Der Aufsichtsrat der Projektgesellschaft Altenberg mbH hatte in seiner Sitzung am 20.11.2023 mehrheitlich dem Wirtschaftsplan 2024 zugestimmt. Es wurde beschlossen entsprechend Gesellschaftervertrag § 5 (1) c den Wirtschaftsplan 2024 der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Bürgermeister der Stadt Altenberg, der in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft vertrat, erhielt eine Ermächtigung durch den Stadtrat für den Wirtschaftsplan 2024.

■ Vergabe von Planungsleistungen Breitbandausbau Programm „Weiße Flecken“ Abrechnung

Bei der Abrechnung der durchgeführten Maßnahmen von NetCommunity wurde festgestellt, dass die zu erbringenden Leistungen von Seiten der Stadt Altenberg ein hohes Maß an Arbeitszeit bindet und somit wichtige Aufgaben im Tagesgeschäft nicht durchgeführt werden können. Da das Gesamtprojekt einen finanziellen Leistungsumfang von ca. 13 Millionen Euro hat, ist eine besondere Verantwortung in der Abrechnung gegenüber dem Bund und Land erforderlich. Um keinen Schaden für die Stadt Altenberg bei der Abrechnung eintreten zu lassen, der durch die Nichtanerkennung von Abrechnungsunterlagen entstehen könnte, unterbreitet das Bauamt dem Stadtrat eine Vergabe für die Prüfung der Abrechnungsunterlagen von NetCommunity. Hierzu wurden nochmals zwei Büros angefragt und das günstigste Angebot hat die Firma TKI mbH abgegeben.

Dieses Büro wurde der Stadt Altenberg auf Nachfrage durch den Landkreis empfohlen und hat den Zuschlag erhalten. Die Stadträte stimmten zu.

■ Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen Oberschule Geising Brandschutz/Erweiterungsbau

Die Stadt Altenberg hatte bis zum Jahr 2020 den Anbau der Oberschule Geising grundhaft saniert. Für die weitere Sanierung des Altbaus standen keine Mittel mehr zur Verfügung, so dass der Bereich Altbau bis zum heutigen Zeitpunkt brandschutztechnische Mängel aufweist. Im Zuge einer neuen Fördermittelbeantragung ist es notwendig, weitere ingenieurtechnische Leistungen erbringen zu lassen. Das Ingenieurbüro Ruhsam + Ullrich GmbH hat bereits die Sanierung des Altbaus planungsseitig mit betreut und hat ebenfalls das Brandschutzkonzept für den Altbau mit erarbeitet.

Da zum heutigen Zeitpunkt die Raumstruktur der Oberschule Geising eine optimale Lernkultur nicht ermöglicht, ist es notwendig, die Restleistungen Altbau sowie eine weiterführende Planung für einen Anbau vorzunehmen. In dieser Planung sollen zusätzliche Klassenzimmer, eine zentrale Garderobe sowie die Neugestaltung der Außenflächen enthalten sein. Weiterhin ist nach den ersten Vorortgesprächen eine Umstrukturierung im Altbau vorgesehen. Hier sollen die Funktionsräume, die Lehrerzimmer, Schulleiterzimmer und das Sekretariat untergebracht werden.

Für die Erbringung der erforderlichen Planungsleistungen wird das Ingenieurbüro Ruhsam + Ullrich GmbH mit dem Ingenieurbüro Ullrich-Brandschutz, Jörg Ullrich zusammenarbeiten. In den dargestellten finanziellen Auswirkungen sind beide Kostangebote zusammengefasst. Die erforderlichen Planungsleistungen sind bei Fördermittelbeantragung und Zustimmung förderfähig. Der Stadtrat folgte dieser Vorgehensweise.

■ Vorstellung des forstlichen Revierdienstes im Kommunalwald und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2024

Frau Schuster (Revierförsterin) informierte, dass der Abschluss des Doppelhaushaltes und der Forsteinrichtung, als ein 10-jahres Werk, die Grundlage für den Wirtschaftsplan 2024 bilden. Sie erläuterte die erreichten Ziele von 2023 und die Aufgaben für 2024. Sie bedankte sich für die Unterstützung bei den Pflanzaktionen, welche durch verschiedenen Vereine und Einrichtung unterstützt wurden. Die Planung basiert auf dem regulär vorgesehenen Grüneinschlag, welcher nur dann realisiert wird, wenn die befürchtete Dynamik der Waldschadenssituation im Jahresverlauf nicht eintritt.

Aufgrund von Dürre, Hitze und massenhafter Vermehrung von Schadinsekten in einem historischen Ausmaß ist auch im Jahr 2024 der Fokus auf walderhaltende Schutzmaßnahmen zu richten. Die Holzernte wird sich daher voraussichtlich auf die notwendige Sanierung von Schadholz beschränken. Der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan 2024 zu.

■ Beratung und Beschlussfassung der Termine und Ort der Stadtratssitzungen Januar bis Juli 2024

Entsprechend § 36 (2) SächsGemO beschloss der Gemeinderat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Diese finden im 1. Halbjahr 2024 wie folgt statt:

19. Februar 2024 18. März 2024 22. April 2024
27. Mai 2024 24. Juni 2024 22. Juli 2024

Die Termine für das restliche Jahr werden nach der Kommunalwahl festgelegt. Die Stadträte bestätigten diese Termine.

■ Annahme von Spenden zur Erfüllung kommunaler Aufgaben bzw. Weiterleitung an Dritte

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Spenden in Höhe von 6560,00 €.

Im Anschluss fand ein nichtöffentlicher Teil statt.

Amtliche Nachrichten



Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg vom 12. Dezember 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F., i. V. m. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) i. g. F. und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRKJubZVO) vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Musiktreibender Zug
- § 8 Alters- und Ehrenabteilungen
- § 9 Ehrenmitglieder/Ehrungen
- § 10 Organe der Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss
- § 13 Wehrleitung
- § 14 Führungskräfte, Gerätwarte
- § 15 Schriftführer
- § 16 Wahlen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Altenberg ist als Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend FFW oder Feuerwehr genannt) eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt den Namen Freiwillige Feuerwehr der Stadt Altenberg und besteht aus den gleichgestellten Ortsfeuerwehren:
 - FFW Altenberg
 - FFW Bärenfels
 - FFW Bärenstein
 - FFW Falkenhain
 - FFW Fürstenau
 - FFW Fürstenwalde
 - FFW Geising
 - FFW Kipsdorf
 - FFW Lauenstein
 - FFW Liebenau
 - FFW Löwenhain
 - FFW Oberbärenburg
 - FFW Rehefeld-Zaunhaus
 - FFW Schellerhau
 - FFW Zinnwald-Georgenfeld
- (2) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können innerhalb der Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren mit einer ebenfalls möglichen Gliederung in Jugendgruppen gebildet werden. Weiter können in den Ortsfeuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen bestehen sowie musiktreibende Züge.
- (3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrlei-

tern und deren Stellvertretern. Abweichend hiervon gilt § 13 Abs. 13. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung oder sonstige organisatorische Zuständigkeiten festzulegen.

- (4) Darüber hinaus unterhält die Stadt Altenberg im mit dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge festgelegten Zuständigkeitsbereich eine ortsfeste Führungsstelle zur operativ-taktischen Führungsorganisation des örtlichen und überörtlichen Einsatzes bei außergewöhnlichen Schadensereignissen bzw. im Katastrophenfall.
- (5) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - c) Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKKG, wahrzunehmen.
 Im Übrigen gelten die §§ 16 und 54 des SächsBRKKG.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben des Katastrophenschutzes wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (4) Die Feuerwehr kann, sofern ihre Einsatzbereitschaft hierdurch nicht beeinflusst wird, freiwillige Aufgaben (Aufgaben außerhalb des im SächsBRKKG festgelegten Aufgabenbereiches) übernehmen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
 Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der örtliche Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

Amtliche Nachrichten



- (4) Aufnahme gesuche sind formlos an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahmen entscheidet der örtliche Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist über die Aufnahme zu informieren.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr wird vor seiner Aufnahme über alle Informationen zur aktuellen Feuerwehrsatzung belehrt.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
 - a) das 67. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist;
 - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird;
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Körperlich und fachlich geeignete Kameraden der Alters- oder Ehrenabteilung können im Bedarfsfall bei Einsätzen der aktiven Feuerwehr zu zumutbaren Einsatzmöglichkeiten hinzugezogen werden.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes innerhalb der Gemeinde der Stadt Altenberg unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Die weitere Zugehörigkeit zur Ortswehr ist nachfolgend mit der Gemeindefeuerwehrleitung abzustimmen.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des örtlichen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist über den Ausschluss zu informieren.
- (6) Schwere Verstöße und Nachlässigkeiten als Grundlage für Abs. 7 sind insbesondere:
 - a) unehrenhaftes Verhalten im Dienst;
 - b) grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst;
 - c) fortgesetzte Nachlässigkeit oder das Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen;
 - d) Trunkenheit im Dienst;
 - e) Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen;
 - f) dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.
- (7) Der Ortswehrleiter entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und dessen

Stellvertreter zu wählen. In den Ortsfeuerwehren gilt dies für die Wahl der Wehrleitung entsprechend. Selbiges gilt auch für die Wahl der örtlichen Feuerwehrausschüsse. An der Wahl des örtlichen Feuerwehrausschusses und der Wahl der Ortswehrleitung dürfen auch Angehörige des musiktreibenden Zuges ab dem vollendeten 16. Lebensjahr teilnehmen.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird nicht gesondert gewählt, sondern setzt sich zusammen aus dem gewählten Gemeindefeuerwehrleiter, als Vorsitzenden, und den gewählten Ortswehrleitern, welche nach ihrer Wahl als Wehrleiter zu Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses (örtliche Vertretung) werden. Wird dabei ein Ortswehrleiter zu einem der stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter gewählt (Doppelfunktion), rückt der stellvertretende Ortswehrleiter nur stimberechtigt in den Gemeindefeuerwehrausschuss nach, wenn die tatsächliche Stellvertretung des Gemeindefeuerwehrleiters eintritt.
- (3) Die Stadt Altenberg hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (4) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Altenberg festgelegten Betrages.
- (5) Angehörige der Feuerwehr erhalten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und auf Antrag Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt erstattet, sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen und vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG ersetzt.
- (6) Für die Teilnahme an Brand- und Hilfeleistungseinsätzen, kann den beim jeweiligen Einsatz aktiven Kameraden eine Entschädigung ausgezahlt werden, sofern keine Lohnersatzforderung des Arbeitgebers geltend gemacht wird. Die Höhe dieser Entschädigung ist gesondert festzulegen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sorgsam zu behandeln, gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 Für die sonstigen Feuerwehrangehörigen gelten die Buchstaben a), c) bis g) entsprechend.
- (8) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sollten eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter:
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen;

Amtliche Nachrichten



- b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
c) den Ausschluss nach § 4 (7) dieser Satzung vollziehen.
Dem Angehörigen der Feuerwehr ist in einem angemessenem Rahmen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

- (10) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 7, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerwehrlleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird;
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt;
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
 - wenn der Personensorgeberechtigte seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie können ferner einen Sprecher wählen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart vertritt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendlichen nach außen. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den jeweiligen Wehrleiter nach Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (6) Beim Vorhandensein von mehreren Jugendfeuerwehren können diese einen Gemeindefeuerwehrjugendwart bestimmen, der die Interessen der Jugendfeuerwehr vertritt.

§ 7 Musiktreibender Zug

- (1) Vordergründige Aufgabe des musiktreibenden Zuges ist nicht ein aktiver Feuerwehrdienst, sondern die musikalische Betätigung dessen Mitglieder. Diese haben das Recht und die Pflicht an den Veranstaltungen und Proben des Musikzuges regelmäßig und aktiv teilzunehmen.
- (2) In den musiktreibenden Zug können Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen werden, ohne dass diese zwingend Mitglied einer aktiven Abteilung der Feuerwehr sind. Bei Kindern und Jugendlichen muss zum Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Leiter des musiktreibenden Zuges nach Anhörung des örtlichen Feuerwehrausschusses.
- (4) Die Zugehörigkeit endet:
- wenn das Mitglied aus dem musiktreibenden Zug austritt;
 - wenn das Mitglied den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
 - wenn das Mitglied aus dem musiktreibenden entlassen bzw. ausgeschlossen wird;
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 zurücknehmen.
- (5) Die Mitglieder des musiktreibenden Zuges ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigt für die Wahl

des örtlichen Feuerwehrausschusses und die Wahl der Ortswehrleitung und können, soweit kein örtlicher Feuerwehrausschuss besteht, oder dieser die Aufgabe der Interessenvertretung des musiktreibenden Zuges nicht wahrnimmt, einen eigenen Ausschuss mit bis zu 4 weiteren Mitgliedern wählen. Dieser ist einem örtlichen Feuerwehrausschuss gleichgestellt. Als Leiter des Ausschusses fungiert der Leiter des musiktreibenden Zuges.

- (6) Der Leiter des musiktreibenden Zuges muss insbesondere über spezifische musikalische Kenntnisse sowie Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und wird vom Gemeindefeuerleiter nach Anhörung des örtlichen Ausschusses für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (7) Für den musiktreibenden Zug können eigene organisatorische Regelungen z. B. in Form einer Anstaltsordnung erlassen werden. Diese Regelungen gelten vorrangig zu dieser Satzung.
- (8) Der musiktreibende Zug kann abweichend von dieser Satzung in einer anderen Organisationsform (Verein o. dgl.) betrieben werden. Dann gelten zusätzlich die dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der örtliche Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilungen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen können einen eigenen Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen. Weiterhin sind sie gem. § 5 Abs. 1 wahlberechtigt.

§ 9 Ehrenmitglieder/Ehrungen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) In Anerkennung des langjährigen aktiven ehrenamtlichen Dienstes von Angehörigen der Feuerwehr für 10, 25, 40 und 50 Jahre treue Dienste erfolgt eine Ehrung der Jubilare entsprechend der Sächsischen BRK-Jubiläumsszuwendungsverordnung (Sächs BRKJub-ZVO) des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 16. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Weiter erfolgen entsprechende Auszeichnungen für langjährige treue Dienste durch den Landesfeuerwehrverband mittels Ehrenkreuz oder sonstiger Auszeichnungen für die Mitgliedschaft ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, soweit Ehrungen nicht bereits nach Abs. 2 erfolgt sind.
- (4) Darüber hinaus gewährt die Stadt Altenberg in Anerkennung einer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als aktives Mitglied der Feuerwehr, die dortige Mitgliedschaft ebenfalls gerechnet ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, ein Ehrengeschenk bzw. eine Zuwendung:
- für 20 Jahre aktiver Dienste im Wert von 100 €,
 - für 30 Jahre aktiver Dienste im Wert von 150 €.
- Die Ehrungen durch die Stadt Altenberg erfolgen nur, wenn diese nicht bereits durch eine andere Stelle vorgenommen wurden.

§ 10 Organe der Feuerwehr

- Organe der Feuerwehr sind:
- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altenberg,
 - die Hauptversammlungen der örtl. FFW (Ortsfeuerwehren),
 - der Gemeindefeuerwehrausschuss,

Amtliche Nachrichten



- die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- die Gemeindewehrleitung und
- die Ortswehrleitungen.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehren durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im zurückliegenden Zeitraum abzugeben. Die Hauptversammlung wählt nach § 16 die Gemeindewehrleitung.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten (§ 5 Abs. 1) anwesend ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Für die Wahl des Gemeindewehrleiters und dessen Stellvertreter genügt ebenfalls die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Feuerwehr beschlussfähig ist. Die Einberufung einer zweiten Hauptversammlung entfällt, wenn in der ersten Hauptversammlung keine Beschlüsse oder Wahlen anstanden.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Die Ortsfeuerwehren führen jährlich eine Hauptversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr unter Leitung des jeweiligen Ortswehrleiters und unter Teilnahme des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters durch. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Dem Gemeindewehrleiter ist eine Niederschrift der Hauptversammlung vorzulegen. Zusätzlich wählen die Ortsfeuerwehren nach § 16 die Ortsfeuerwehrausschüsse.
- (7) Abweichend kann auf die Durchführung einer Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr verzichtet werden, wenn keine Beschlüsse oder Wahlen anstehen und auch sonst keine Notwendigkeit oder Dringlichkeit vorliegt.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist das gemeinsame Arbeitsgremium der Gemeindewehrleitung und der örtlichen Brandschutzbehörde der Stadtverwaltung Altenberg. Dabei ist er das beratende Organ der Gemeindewehrleitung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss behandelt Fragen der Ausbildungs- und Einsatzplanung, Personalfragen, Technik sowie Finanzplanung. Er wird über alle Belange der Feuerwehr hinreichend informiert. Auf Antrag können zu betreffenden Themen Beschlüsse gefasst werden, welche als Beschlussempfehlungen jedoch keine rechtliche Bindung für die Stadt Altenberg haben.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Ortswehrleitern. In Fällen des § 13 Abs. 13 können die betroffenen Ortswehren entscheiden ob sie den Ortswehrleiter je ursprünglicher Ortswehr oder als Vereinigung entsenden.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Dies gilt ebenfalls für den Sachbearbeiter Feuerwehrwesen der Stadtverwaltung. Weitere Funktionsträger der Wehr bzw. Gäste können hinzugezogen werden.
- (6) Beschlussempfehlungen und der gleichen des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zur Vorberatung einzelner Themen kann eine verkleinerte Arbeitsgruppe aus den Ausschussmitgliedern gebildet werden.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 4, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem jeweiligen Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter des musiktreibenden Zuges, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu fünf weiteren von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren nach § 16 zu wählenden Mitgliedern. Der Gemeindewehrleiter ist von dessen Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung zu informieren; er hat das Recht zur Teilnahme, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Zur Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine max. 3 Stellvertreter. Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine max. 2 Stellvertreter.
- (2) Eine Funktionsausübung der gewählten Stellvertreter von Gemeindewehrleiter und Ortswehrleiter tritt i. d. R. unter der Maßgabe ein, dass der Vertretungsfall vorliegt oder diese generell für Teilaufgaben der Wehrleitung zuständig sind.
- (3) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Besitzt ein in die Wehrleitung Gewählter noch nicht die hierfür geforderten Lehrgänge, soll er diese in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nachholen.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande oder stimmt nach § 16 Abs. 7 der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu und verstreicht weiter die nach § 16 Abs. 8 geltende 3 Monatsfrist bzw. stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederholt nicht zu, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (7) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

Amtliche Nachrichten



- regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrliter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrliter haben den Gemeindefeuerwehrliter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder bei den ihnen ständig übertragenen Zuständigkeiten mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Die Gemeindefeuerwehrliter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Sie ist zu den Beratungen zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes in der Stadt zu hören. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrliter vorher beteiligen.
- (11) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Für die Ortswehrliter gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrliters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
- (13) Ist die Bildung der Wehrliter einer Ortswehr insbesondere aus Personalmangel oder fehlender Qualifikation nicht möglich, kann im Einvernehmen der Wehrliter eine gemeinsame Ortswehr entstehen.

§ 14 Führungskräfte, Gerätewarte

- (1) Als Gruppen-, Zug- und Verbandsführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule Sachsen oder vergleichbaren Bildungsstätten nachgewiesen werden.
- (2) Die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer können auf Vorschlag des Ortswehrliters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrliter bestellt werden. Der Gemeindefeuerwehrliter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrliter zu melden.

§ 15 Schriftführer

- (1) Vom Gemeindefeuerwehrausschuss kann ein Schriftführer für die Dauer von fünf Jahren bestimmt werden. Andere organisatorische Regelungen für die Anfertigung von Niederschriften sind möglich.
- (2) Der Schriftführer oder sonstige Beauftragte hat die Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Altenberg zu fertigen.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen und die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse nach § 12 Abs. 7 dieser Satzung sind vom Gemeindefeuerwehrliter bzw. den Ortswehrlitern mindestens einen Monat vorher zusammen mit den Wahlvorschlägen den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Die Wahlvorschläge sollten mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und müssen vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Es gilt allein für die Wahlen des Gemeindefeuerwehrliters und die seiner Stellvertreter in der Hauptversammlung, dass für die Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten und der Wahlergebnisse, die Briefwahl einzubeziehen ist.
- (3) Gemeindefeuerwehrliter und Ortswehrlitern sowie die Ortsfeuerwehrausschüsse werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Funktionsträger noch während einer laufenden Wahlperiode vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl nur für die restliche Dauer der Wahlperiode. In begründeten Ausnahmefällen (Rücktritt größeren Ausmaßes, restliche Wahlperiode nur noch von kurzer Dauer u. dgl.) können dann bereits Neuwahlen für die jeweils betroffenen und eingangs genannten Organe erfolgen.
- (4) Wahlen sind, unter Beachtung der in Abs. 14 möglichen Ausnahmen, geheim durchzuführen. Sie können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, bzw. dieses Quorum zahlenmäßig bei der Wahl der Gemeindefeuerwehrliter zur Hauptversammlung in Verbindung mit der Briefwahl erfüllt wird. Die Beantragung der Briefwahlunterlagen kann dabei erst nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgen. Die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung, in welcher die Wahl der Gemeindefeuerwehrliter erfolgt, bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle eingehen.
- (5) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt dazu zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.
- (6) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrliters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten aller abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb dieser 3 Monate die Wahl des Gemeindefeuerwehrliters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 6 die Wehrliter ein.

Amtliche Nachrichten



- (10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren die Absätze 1 bis 9 entsprechend, wobei abweichend von Absatz 2 eine Briefwahl bei allen Wahlen in den Ortsfeuerwehren unzulässig ist.
- (11) Im Fall des § 13 Abs. 13 werden der Ortswehrleiter und Stellvertreter von den beteiligten Ortsfeuerwehren in getrennten Wahlen gewählt. Hierbei muss jedoch je Ortswehr mindestens ein Kandidat in der gewählten Wehrleitung vertreten sein. Im Übrigen gilt Absatz 10.
- (12) Der Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter (Doppelfunktion als Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters ist möglich) bilden nach ihrer Wahl bzw. Bestellung in ihre Funktionen automatisch auch den Gemeindefeuerwehrausschuss. Eine gesonderte Wahl erfolgt hierzu nicht. Weitere Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses werden nicht gewählt.
- (13) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses entsprechend § 12 Abs. 7 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenthäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie auch weitere Mitglieder des Ausschusses zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss gelten diejenigen Angehörigen der Feuerwehr als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (14) Eine offene Wahl von Ortswehrleitern und deren Stellvertreter ist möglich, wenn jeweils nur ein Kandidat gegeben ist und die zuständige Hauptversammlung vorab einer offenen Wahl einstimmig zugestimmt hat. Ferner kann auch ein Ortsfeuerwehrausschuss offen und im Block gewählt werden, wenn nicht mehr Bewerber gegeben sind als Mandate besetzt werden sollen und vorab die Hauptversammlung im Wege einer Einigung zum Wahlvorschlag einer offenen Abstimmung in der Gesamtheit einstimmig zugestimmt hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg vom 08.11.2017, einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg vom 21.04.2020. außer Kraft.

Altenberg, den 12.12.2023

Markus Wiesenberg, Bürgermeister

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 12.12.2023

Markus Wiesenberg, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altenberg (FFW-Kostensatzung) vom 12. Dezember 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F. und §§ 69, 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) i. g. F., i. V. m. § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) i. g. F. und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Kostenerstattungsfreiheit
- § 4 Kostenersatzpflicht
- § 5 Kostenhöhe
- § 6 Personalkosten
- § 7 Fahrzeug- und Gerätekosten

- § 8 Sachkosten
- § 9 Kostenschuldner
- § 10 Befreiung von Kosten
- § 11 Entstehung und Fälligkeit der Kosten
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage: Kostenverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Altenberg im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) und die Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Die für den Einsatz einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

Amtliche Nachrichten



§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - a) die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - b) Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Aufforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes
- (3) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

§ 3 Kostenerstattungsfreiheit

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit der § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Kostenersatzpflicht

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Altenberg durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Altenberg durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 1 hinaus verpflichtet:
 1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 3. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 4. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Die Stadt Altenberg erhebt für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach den §§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 22 SächsBRKG i. V. m. den Bestimmungen der SächsFwVO in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachschau einen Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten gem. der Brandverhütungsschauenkostensatzung der Stadt Altenberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis und beinhaltet Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie nach dem Zeitaufwand, der Art bzw. Anzahl der Fahrzeuge und des eingesetzten Verbrauchsmaterials Dritter.
Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
- (2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Kostensatzes.
- (3) Der Stadt Altenberg entstandene Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Auslagen sind Aufwendungen, die der Stadt Altenberg im Einzelfall im Zusammenhang mit einem Einsatz der Feuerwehr entstehen.
- (4) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis dieser Satzung vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Verbrauchsmaterial und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese vom Kostenschuldner zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Altenberg vorgehalten werden.
- (6) Die Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden in der Höhe verlangt, wie sie von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen und bei Brandsicherheitswachen aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung/Anforderung. Sie endet mit der Erklärung des Einsatzführers über das Ende des Einsatzes oder mit der Übernahme eines Folgeeinsatzes. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.

§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, abgerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung/Anforderung und endet mit der Erklärung des Einsatzführers über das Ende des Einsatzes oder mit der Übernahme eines Folgeeinsatzes. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (3) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, wenn diese nicht auf normalen Verschleiß oder auf grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen sind.

Amtliche Nachrichten



§ 8 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Türschlösser usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

§ 9 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind im Falle des
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verursacher,
 - b) § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter,
 - c) § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber,
 - d) § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Betreiber der automatischen Brandmeldeanlage,
 - e) § 4 Abs. 1 Nr. 5 derjenige, der die Feuerwehr alarmiert,
 - f) § 4 Abs. 1 Nr. 6 derjenige, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - g) § 4 Abs. 1 Nr. 7 die Gemeinde,
 - h) § 4 Abs. 2 Nr. 1 derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 - i) § 4 Abs. 2 Nr. 2 die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - j) § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - k) § 4 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist,
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wer Leistungen nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu zahlen.

§ 10 Befreiung von Kosten

Kosten werden gem. § 69 Abs. 6 SächsBRKG nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies für den Kostenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht in den Fällen des

§ 4 Abs. 1 und 2 mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr und wird durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Der Kostenersatz wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Altenberg, den 12.12.2023

Markus Wiesenberg, Bürgermeister

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 12.12.2023

Markus Wiesenberg, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altenberg (FFW-Kostensatzung) vom 12. Dezember 2023

Kostenverzeichnis

1. Personelle Leistungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	je Stunde	
1.1 je Einsatzkraft	8,54 €	
2. Fahrzeugkosten ohne personelle Leistungen	je Stunde	
2.1 Einsatzleit- & Mannschaftstransportwagen (ELW – MTW)	292,00 €	
2.2 Lösch- & Tanklöschfahrzeuge (LF – TLF)	816,30 €	
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge & Mittlere Löschfahrzeuge (TSF-W – MLF)	1.099,90 €	
2.4 Rüstwagen (RW)	2.751,52 €	
3. Kosten für sonstige Tätigkeiten und Materialien der Feuerwehr		
3.1 Ölbindemittel, Reinigungsmittel und Entsorgung	derselben zu Tagespreisen	

3.2 Materialreinigung und Reparaturen nach Zeitaufwand	nach Stundenleistung bzw. Kostendeckung
3.3 Sonstige Leistungen	bei Anforderung werden Fahrzeugbereitstellung, Personalkosten und Materialaufwand in Rechnung gestellt
3.4 Reinigung von Einsatzbekleidung und Technik	entsprechend Reinigungskosten
3.5 Ersatz von Einsatzbekleidung und Technik,	sofern es sich um einsatzbedingten Verlust handelt entsprechend Wiederbeschaffungswert
3.6 Fahrbahnreinigung nach Unfällen mit wasser-gefährdeten Stoffen durch ein beauftragten Dritten gem. aktuellen Richtlinien	entsprechend Kostennote durch Dritte

Amtliche Nachrichten



Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Bewerbung für das Amt des Friedensrichters bzw. einer Friedensrichterin gemäß § 6 Sächsisches Schiedsstellengesetzes (SächsSchiedsStG)

Die Stadt Altenberg sucht eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter für die Stadt Altenberg und die Gemeinde Hermsdorf/E.

Die Aufgabe des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und Sühneveruche durchzuführen. Die Palette der Schlichtungsthemen reicht dabei von Nachbarschaftsstreitigkeiten über Ärger mit dem Vermieter bis hin zu Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Der Friedensrichter wird nach erfolgter Anhörung des Präsidenten oder Direktors des Amtsgerichtes Dippoldiswalde durch den Stadtrat der Stadt Altenberg für fünf Jahre gewählt und kann auch wiedergewählt werden.

Dieses Ehrenamt kann grundsätzlich jeder interessierte Einwohner übernehmen, sofern die Voraussetzung vorliegen bzw. keine Ausschlussgründe vorhanden sind (§ 4 SächsSchiedsStG):

- a) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- b) Friedensrichter kann nicht sein, wer
 1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbeamter tätig ist.
- c) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- d) Friedensrichter soll nicht sein, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;

2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat entsprechend § 4 Abs. 6 SächsSchiedsStG gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 SächsSchiedsStG nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 SächsSchiedsStG beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Wer Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich schriftlich bis zum 4. März 2024 bei der Stadt Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg bewerben.

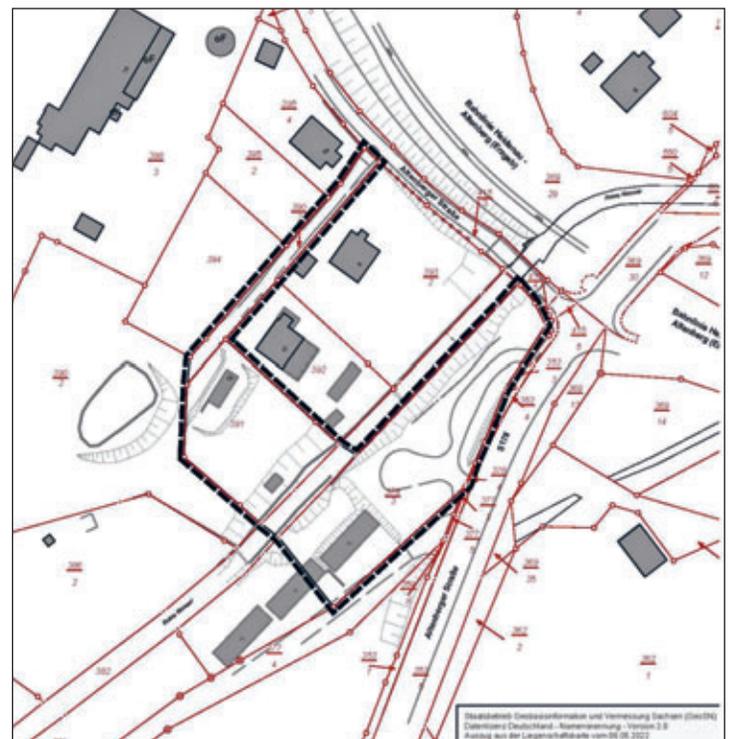
Die erforderlichen Formulare für die Bewerbung finden Sie im Internet unter www.rathaus-altenberg.de/sonstige-bekanntmachungen/ oder Sie können diese per E-Mail unter p.schlauderer@altenberg.de anfordern.

Altenberg, den 4. Januar 2024

Markus Wiesenberg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altenberg – Bebauungsplan „Am Roten Wasser, Geising“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

1. Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat den Bebauungsplan „Am Roten Wasser, Geising“ (in der Fassung vom 20.12.2022, redaktionell geändert 14.07.2023) in seiner Sitzung am 16.10.2023 mit Beschluss-Nr. SR 583/47/2023 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung (1 Blatt) beschlossen.
2. Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.
3. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Altenberger Boten gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.
4. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns 2 in 01773 Altenberg, Zimmer 85 niedergelegt. Er kann dort während der Sprechzeiten für jedermann kostenlos eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan im Maßstab 1 : 500.
6. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 sind gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemein-



Amtliche Nachrichten



de geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

7. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 Absatz 4 BauGB wird hingewiesen.
8. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung ist auch im Internet über die Internetseite der Stadt Altenberg unter: <https://www.rathaus-altenberg.de/bekanntmachungen-aus-dem-bauamt/> sowie auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter: www.bauleitplanung.sachsen.de zugänglich.

Altenberg, 31.01.2024

Markus Wiesenberg, Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 20. Dezember 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F. in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Haftung
- § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Steuersatz
- § 7 Steuersatz für gefährliche Hunde
- § 8 Steuerbefreiungen
- § 9 Zwingersteuer
- § 10 Steuerermäßigungen
- § 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
- § 12 Entrichtung der Hundesteuer
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Steueraufsicht
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Altenberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Altenberg zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Altenberg aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese

Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gebiet der Stadt Altenberg gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

Amtliche Nachrichten



- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 100,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 140,00 Euro. |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 320,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Hund | 640,00 Euro. |

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
- Blindenführhunden, die die Blindenführhundgespannprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 - Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
 - Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
 - Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind und nach geltendem sächsischen Recht auf Brauchbarkeit geprüft sind,
 - Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,
 - Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 - Herdengebrauchshunden, die die Herdengebrauchshundeprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Als bestätigte Jagdaufseher können nur solche Personen auf Antrag eine Steuerbefreiung für den Hund erhalten, die schriftlich ein Anstellungsverhältnis (Arbeitsvertrag) mit einem Jagdbezirksinhaber nachweisen können.
- (3) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 80,00 Euro für jeden Zuchthund, wenn
- mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - der Züchter, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 - aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (4) Erfolgt eine gewerbsmäßige Hundezüchtung, so werden die Zuchthunde, welche im Rahmen der gewerbsmäßigen Hundezüchtung gehalten werden, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht besteuert.

§ 10 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 - Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Mit der Antragstellung sind geeignete Nachweise vorzulegen. Eine Steuervergünstigung wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
- die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 - die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar eines jeden Jahres für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters bei der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

Amtliche Nachrichten



(6) Bei minderjährigen Hundehaltern sind die Personensorgeberechtigten Steuerschuldner. Den Anzeigen nach dieser Satzung ist eine schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Hundehaltung vorzulegen.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird unverzüglich nach der Anmeldung von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer 08.11.2011 außer Kraft.

Altenberg, den 20. Dezember 2023
Markus Wiesenberg, Bürgermeister

■ Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 20. Dezember 2023

Markus Wiesenberg, Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung – Stadt Altenberg

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2024 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Grundsteuer-Hebesätze betragen:

- | | |
|--|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke | |
| Grundsteuer A | 305 % |
| b) für die anderen Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 495 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren werden für das Jahr 2024 keine Grundsteuerbescheide versendet. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 zur Zahlung fällig. Kleinbeträge bis 15,00 € werden am 15.08.2024 mit ihrem Jahresbetrag fällig und Kleinbeträge von 15,01 € bis 30,00 € am 15.02.2024 und am 15.08.2024 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch machen (Jahreszahler), wird die Grundsteuer als Jahresbetrag am 01.07.2024 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen aufgrund von Grundsteuerermessbescheiden durch das zuständige Finanzamt im Laufe des Jahres 2024, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Steuerpflichtige, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Stadtverwaltung Altenberg,

■ Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE54 8505 0300 3010 0000 21
BIC: OSDDDE81XXX

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren sowie die Zahlung der Grundsteuer als Jahreszahler kann bei der Kämmerei, Abt. Steuern (035056 333-58) jederzeit beantragt bzw. widerrufen werden.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 zugegangen wäre.

■ Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, bei der Stadtverwaltung Altenberg, Kämmerei, Abt. Steuern, Platz des Bergmanns 2 in 01773 Altenberg schriftlich oder zur Niederschrift widersprochen werden.

Altenberg, 01.01.2024

Markus Wiesenberg, Bürgermeister

Amtliche Nachrichten



■ Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Abrechnungen zu Landpachten, Mieten, Erbbauzins und Pachten der Garagenstandorte werden nicht erstellt, da die Grundlage zur Zahlung dieser Abgabeararten, der unterzeichnete Vertrag mit der Stadt Altenberg ist. Aus diesen Verträgen sind die Beträge mit den Fälligkeiten ersichtlich.

Sollten Sie zu diesen Regelungen der Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2024 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Altenberg, Kämmerei,

Abt. Steuern/Abgaben Frau Richter (Telefon 035056 333-58), Frau Scharf (Telefon 035056 333-55), Frau Mikulecz (Tel. 035056 333-53).

Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.01.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F., der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) i. g. F., in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) i. g. F., hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 22.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Auskunftspflicht und Informationspflicht

II. Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Altenberg, des anonymen Urnenhains Altenberg und von städtische Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben. Dabei umfasst die Bezeichnung Grabstätte oder Grabstelle ein oder mehrere Grablager.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.
- (3) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren verstehen sich als Nettogebühren. Sofern einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben.
- (4) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse

Geschlecht in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte;
 2. der für die Grabstelle Verantwortliche oder
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung oder wer sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsträgerin stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr bleibt davon unberührt und ist jährlich bis zum Ablauf der Ruhezeit zu entrichten.

§ 5 Auskunftspflicht und Informationspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Wohnanschrift u. a. für die Gebührenerhebung notwendige Informationen.

II. Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

Für Nutzungsrechte an Grabstellen werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Urnenwahlgrab 10 Jahre
(Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres) | 219,00 € |
| 1.2 Urnenwahlgrab 20 Jahre
(Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres) | 438,00 € |

Amtliche Nachrichten



1.3 Erdwahlgrab 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	630,00 €
1.4 Erdwahlgrab 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	1.260,00 €
1.5 Doppelwahlgrab/Gruft	2.835,00 €
1.6 Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	22,00 €
1.7 Verlängerung Erdwahlgrab pro Jahr	63,00 €
1.8 Verlängerung Doppelwahlgrab/ Gruft pro Jahr	142,00 €

2. Urnengrabnutzungsgebühren (inkl. 20 Jahre Friedhofsunterhaltung)

2.1 Urnengemeinschaftsgrabanlage 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	653,00 €
2.2 Urnengemeinschaftsgrabanlage 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	1.305,00 €
2.3 Kolumbarium (Urnenwandsystem) 20 Jahre (je Kammer)	1.879,00 €
2.4 Verlängerung Kolumbarium pro Jahr und Kammer	94,00 €
2.5 Urnenhain (anonym) 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	375,00 €
2.6 Urnenhain (anonym) 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	749,00 €
2.7 Baumbestattung 20 Jahre (je Erdröhre)	1.687,00 €
2.8 Verlängerung Baumbestattung pro Jahr und Erdröhre	84,00 €

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.
- (2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof (außer Urnengemeinschaftsanlage, anonymer Urnenhain, Kolumbarium, Baumbestattung) wird unabhängig von der Größe der Grabstelle je Grablager jährlich folgende Gebühr erhoben:

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

3.1 Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr	43,00 €
3.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Monat – bei unterjähriger Nutzung im ersten und letzten Nutzungsjahr	3,60 €

§ 11 Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen

- (1) Für die Benutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen der nachfolgend genannten Stadt- bzw. Ortsteilen werden folgende Gebühren erhoben:

4. Trauerhallen

4.1 Altenberg	234,00 €
4.2 Geising	450,00 €
4.3 Fürstenu	74,00 €
4.4 Fürstenwalde	72,00 €
4.5 Lauenstein	340,00 €
4.6 Liebenau	105,00 €
4.7 Schellerhau	
zzgl. direkte Abrechnung Aufwand Kirche	182,00 €
(2) Für die Gestellung eines Musikers, von Technik oder sonstiger Leistungen bei der Benutzung der Trauerhallen, nur falls über die Friedhofsträgerin vereinbart, gelten die jeweils tatsächlich angefallenen Kosten. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.	

§ 12 Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren, zuzüglich Auslagen:

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Zulassungsgebühr für Arbeiten eines Dienstleistungserbringers auf dem Friedhof	23,00 €
5.2 Grabmahlgenehmigung	23,00 €
5.3 Umschreibung der Rechte für Grabstellen	23,00 €

§ 13 Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Sachaufwand erhoben.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altenberg vom 14.11.2017, einschließlich der 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altenberg vom 21.04.2020 außer Kraft.

Altenberg, 23.01.2024

Markus Wiesenberg, Bürgermeister

■ Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 23.01.2024

Wiesenberg, Bürgermeister

(Siegel)

Informationen aus Ämtern und Behörden



Information aus dem Bürgerbüro

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

wir möchten Sie darüber informieren, dass Gewerbeangelegenheiten in der Zeit vom **04.03.2024 bis 15.03.2024** wegen Vorbereitungsarbeiten zur Systemumstellung **NICHT** bearbeitet werden können.

Gleichzeitig möchten wir aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass Gestattungen zwingend mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden müssen!

Eine solche Gestattung gemäß § 12 GastG wird benötigt, wenn im Rahmen eines besonderen Anlasses vorübergehend ein Alkoholausschank stattfinden soll. Der Alkoholausschank muss also im Kontext mit einer Veranstaltung erfolgen („besonderer Anlass“), und nicht um seiner selbst willen.

Die Gestattung benötigt derjenige, der den Alkoholausschank betreiben möchte. Das kann der Veranstalter sein, aber auch ein Dritter: Gastwirt und Veranstalter müssen nicht personenidentisch sein.

Wenn der Veranstalter bspw. einen professionellen Gastronomen bzw. Caterer beauftragt, dann braucht dieser dann keine Gestattung nach § 12 GastG, wenn er im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte ist; dann muss lediglich eine Anzeige durch den Reisegewerbekarteninhaber bei der zuständigen Behörde erfolgen.

Die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros

Gestorben sind

Estler, Rainer, ST Bärenstein
am 14.11.2023

Neubert, Roland, Altenberg
am 15.11.2023

Liebscher, Werner, OT Zinnwald-Georgenfeld
am 24.11.2023

Pohl, Michael, OT Zinnwald-Georgenfeld
am 24.11.2023

Jarosch, Thomas, ST Geising
am 03.12.2023

Brohse, Sabine, OT Schellerhau
am 06.12.2023

Siebeneicher, Christa, Altenberg
am 15.12.2023

Lehmann, Christine, ST Geising
am 26.12.2023

Bögelsack, Birgit, Altenberg
am 06.01.2024

Weller, Ernst, Altenberg
am 08.01.2024

Richter, Hildegard, Altenberg
am 09.01.2024

Die Schiedsstelle informiert

Mit dem Ausscheiden des bisherigen Friedensrichters der Stadt Altenberg, Herrn Egon Walther aus diesem Ehrenamt wurde die bestehende Stellvertreterregelung zwischen der Stadt Altenberg und der Stadt Glashütte in Kraft gesetzt. Bis zur Neuwahl und Einsetzung eines Friedensrichters der Stadt Altenberg stehe ich Ihnen für Anfragen an die Schiedsstelle zur Verfügung.

Unter dem Motto „Schlichten statt Richten“ wird vor der Schiedsstelle, anders als bei Gericht, nicht um das Recht gekämpft, sondern um Konsens gerungen. Durch einvernehmliche Vereinbarungen der Parteien, kann eher ein Rechtsfrieden erreicht werden als durch Verkündung eines Urteils, welches beide Parteien in Sieger und Verlierer trennt.

Die Mehrzahl der Konfliktsituationen können bereits durch ein Gespräch und die daraus entwickelten Handlungsempfehlungen gelöst werden. Tiefer gehende Fälle bedingen dann eine unabhängig voneinander stattfindende Aussprache mit den jeweiligen Parteien, um die Fehlentwicklung im Zusammenleben zu erkennen und eine Befriedung vor dem Eintritt in eine Schlichtungsverhandlung zu finden. Ist dies nicht möglich oder die Konflikte sind verfestigt, kann die Lösung über eine Schlichtungsverhandlung gesucht werden.

Die Kontaktdaten der Schiedsstelle entnehmen Sie der Webseite der Stadt Altenberg oder der Stadt Glashütte. Für die Inanspruchnahme einer Sprechstunde, innerhalb der festen monatlichen Sprechzeit oder für einen individuellen Termin, stimmen Sie sich bitte über diese mit mir ab.

Ich wünsche Ihnen gute Nachbarschaft und ein fried-, respekt- und verantwortungsvolles Miteinander.

Gunar Langer, Friedensrichter

Impressum: Altenberger Bote – Amts- und Mitteilungsblatt

Herausgeber: Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg, Telefon: 035056 333-0

Verantwortlich: V.i.S.d.P. Bürgermeister bzw. die Leiter der jeweiligen Bereiche

Redaktion: Anzeigenverwaltung und Herstellung: Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, 09244 Lichtenau/Ottendorf, Gottfried-Schenker-Straße 1, Telefon: 037208 8760, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Erscheinungsweise: Die Stadt Altenberg mit allen Stadtteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 4.628 Haushalte. Der Altenberger Bote erscheint in einer Auflage von 4.500 Exemplaren und liegt an den Auslagestellen im Stadtgebiet zur kostenfreien Mitnahme aus. Den Altenberger Bote können Sie im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung und unter: www.proregio.de aktuell kostenfrei lesen.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

Informationen aus Ämtern und Behörden



NACHRUF

Unser ehemaliger Bergmann und Chronist Heinz Bernhardt ist im Alter von 95 Jahren am 27.11.2023 verstorben.

Der am 12.03.1928 geborene Tharandter wuchs später in Dresden-Wilder Mann auf. 1934 besuchte er in Dresden-Trachau die Volksschule und ab 1942 die Höhere Handelsschule in Radebeul. Kurz vor Kriegsende im März 1945 wurde er noch zum Militär eingezogen und kam im Herbst 1945 aus der Kriegsgefangenschaft.

Eigentlich wollte er Eisenbahner werden, doch wurden zu dieser Zeit keine Lehrlinge bei der Bahn ausgebildet. Daraufhin ging der junge Mann nach Freital-Burgk wo er von 1945 bis 1947 als Fördermann, Lehrhauer und Hauer in der Steinkohle, danach von 1947 bis 1950 im Braunkohlewerk in Puschwitz bei Bautzen und später von 1950 bis 1952 im Kalkwerk Braunsdorf bei Freital arbeitete. Dann verschlug es Heinz Bernhardt 1952 nach Altenberg in den Erzbergbau beim VEB Zinnerz Altenberg.

Zu dieser Zeit in Altenberg lernte er seine Frau Elly kennen und beide gaben sich am 28.05.1955 das Ja-Wort. Am 28.05.2020 feierten sie ihre Eiserne Hochzeit mit ihren Familienangehörigen. Im Jahr 1959 schloss er mit Erfolg sein Studium als Bergbau Ingenieurökonom in Zwickau und Eisleben ab. Bis 1970 arbeitete er als Steiger und bis 1990 in der Technologie (Bergbauplanung) im Verwaltungsgebäude des VEB Zinnerz Altenberg, dem heutigen Altenberger Rathaus.

Auch während seines Ruhestandes seit 1990 ließ ihn der Bergbau, vor allem dessen Geschichte von Altenberg, nicht los. Er sagte: „Wenn dich der Bergbau einmal richtig gefesselt hat, dann lässt er dich nicht mehr los.“ Fast täglich beschäftigte sich Heinz Bernhardt mit dem Schreiben der Chronik, sortierte und beschriftete Fotos aus dem ehemaligen VEB Zinnerz Archiv.

Im Bergbaumuseum wird der unwiederbringlich, historische Bestand für kommende Generationen aufbewahrt. Er selbst hatte den Abbau von Zinnerz mit seiner analogen Kamera festgehalten und ein privates Fotoarchiv angelegt. Auch mit der Stadtgeschichte beschäftigte er sich intensiv und übergab seine über 8.500 Fotos, unzählige Zeitungsartikel und Publikationen aus seinem Bestand kostenlos dem Stadtarchiv Altenberg. Auch erhielt das Bergbaumuseum Altenberg und das Schloss Lauenstein zahlreiche Unterlagen aus seinem Privatarchiv und er war froh darüber, dass seine Sammlungen in gute Hände kamen. Dafür gilt ihm posthum ein ganz besonderer Dank.

Unserem Hobby-Chronisten verband eine enge Zusammenarbeit mit den Freiburger Bergbau-Chronisten, den ehemaligen Betriebsleitern des VEB Zinnerz Altenberg Werner Lippold, Josef Bartl, Prof. Dr. Wolfgang Schilka und Dr. Henry Schlauderer, die ihm besonders zu seinen Recherchen ermutigten und ihn dabei unterstützten, da er ja vieles persönlich in seiner beruflichen Laufbahn erleben durfte. Auch hielt er ständig enge Kontakte zu den Altenberger Ortschronisten und Archivaren Peter Flehmig und Uwe Petzold und zu Dieter Böttrich aus Hirschsprung.

Am 19.05.2008 erhielt Heinz Bernhardt vom Vorsitzenden des Stadtrates, Bürgermeister Thomas Kirsten, in Anerkennung seiner Leistungen die „Goldene Feder“, einen Blumenstrauß und eine Urkunde. In der Laudatio würdigte er sein Engagement und seine Leidenschaft des Schreibens über die Geschichte des Bergbaus. Seine zahlreichen Publikationen trugen sehr dazu bei, die Schwere, Entbehrungen, aber auch die Leidenschaft des bergmännischen Berufes darzustellen und hat damit unseren Nachfahren die Geschichte wahrheitsgetreu erhalten und mit



seinen Veröffentlichungen unsere Region bekannter gemacht. Dieser Ehrenpreis wurde erstmalig in der Geschichte der Stadt Altenberg vergeben. Da Heinz Bernhardt viel geschrieben hat, lag es aus Sicht von Thomas Kirsten nahe, diesen Preis „Goldene Feder“ zu nennen. Diese übergab er dann auch symbolisch in Form eines kalligrafischen Sets mit Federkiel, Tintenfasschen und verschiedenen Schreibfedern.

Nur eine Arbeit sei an dieser Stelle erwähnt. Beteiligt war Heinz Bernhardt maßgeblich an der Wiederauflage der Chronik „Umständliche Nachricht von der Churfl. Sächß. Schriftsäßigen freyen Zien – Berg – Stadt Altenberg ...“ von M. Christoph Meißner. Der Altenberger Knappenverein präsentierte diese über 800-seitige Chronik als Reprint am 09.04.2001 im Bergbaumuseum Altenberg, ergänzt um die Übersetzung lateinischer Passagen und eine Biografie Meißners.

Heinz Bernhardt war seit der Wiederbelebung des Knappenvereins am 31.05.1994 ein aktives Mitglied. Mit Begeisterung sang er im Chor der Bergstadt Altenberg und arbeitete auch im Vorstand des Chores mit.

Eine sehr umfangreiche Publikation veröffentlichte Heinz Bernhardt in der Zeit von 11/1999 bis 12/2003 im „Altenberger Bote“. Jeden Monat erschien ein Artikel über die 550-jährige Geschichte Altenbergs. Nicht nur den Bergbau, sondern auch die Stadtgeschichte, hat er in diesen Artikeln sehr akribisch beschrieben. Von daher kann man sich nur ganz herzlich bei Heinz Bernhardt für seine geleistete Arbeit bedanken. Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten und seine Publikationen, Fotos und alle anderen Archivalien gut behüten.

Am 22.12.2023, um 13:00 Uhr, fand die Urnenbeisetzung von Heinz Bernhardt auf dem Altenberger Friedhof statt. Über 70 Personen nahmen Abschied von Heinz Bernhardt. Unsere Gedanken sind bei seiner Frau Elly, seinen Kindern und Enkelkindern, sowie bei allen Familienangehörigen.

Wir wünschen allen viel Kraft und für die Zukunft alles erdenklich Gute.

Stadt Altenberg

Markus Wiesenberg, Bürgermeister im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Altenberg

Quellenangabe: Elly Bernhardt und Heike Franke, Sächsische Zeitungen vom: 12.03.1998, 31.12.2002, 28./29.06.2008 und 20./21.12.2008, Januar 2024, Verfasser – Uwe Petzold, Ortschronist Kurort Altenberg

Informationen aus Ämtern und Behörden



Neues Gesicht im Rathaus Altenberg

Mit Beginn des neuen Jahres durften wir eine neue Kollegin im Rathaus begrüßen. Frau Linda Paul übernimmt ab sofort den Bereich der Gebäudemanagerin, der dem Bauamt zugehörig ist. Sie ist zu den bekannten Öffnungszeiten wie folgt erreichbar:
 Telefon: 035056/333-38
 E-Mail: l.paul@altenberg.de

Wir wünschen ihr einen guten Start, viel Freude bei ihrer neuen Tätigkeit und freuen uns auf die Zusammenarbeit.



Abschied nach 44 Jahren

Frau Kropfgans wurde nach 44 Jahren Ende 2023 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Liebe Frau Kropfgans, herzlichen Dank für 44 Jahre unermüdlichen Einsatz und Hingabe im Kindergarten Altenberg. Ihre Zuverlässigkeit und liebevolle Betreuung haben unzählige Kinder geprägt und bei ihren ersten Schritten in die Welt begleitet. Sie waren nicht nur eine tolle Kollegin, sondern eine wertvolle Stütze für das gesamte Team.

Alles Gute für Ihren wohlverdienten Ruhestand!

*Mit herzlichen Grüßen
 Markus Wiesenberg*



Ortschaftsrat von Zinnwald-Georgenfeld informiert

Seit Ende Oktober 2023, ist Frau A. Liebscher, kein Mitglied des Ortschaftsrates von Zinnwald-Georgenfeld mehr.

Ihr Rücktritt erfolgte aus persönlichen Gründen. Einen Nachrücker gibt es nicht.

i.A. Beeckmann, Ortsvorsteher

Ausschreibung: Verpachtung landwirtschaftlicher Grünlandflächen

Der Forstbezirk Bärenfels plant ab 01.01.2024 bis 31.12.2028 die Verpachtung von Grünlandflächen in der Gemarkung Schönfeld.

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Nutzbare Fläche Grünland in ha	Naturschutz
1	Schönfeld	T. v. 520/1	1,17	FFH+SPA+LRT 6520
2	Schönfeld	T. v. 522/1	0,40	FFH

Nähere Informationen zu den Flächen und den Pachtbedingungen erhalten Sie beim Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Bärenfels
 Telefon: 035052-613 211 und unter www.sbs.sachsen.de/ausschreibungen-7728.html.

Bei Interesse senden Sie uns Ihr Gebot bitte bis zum **11. März 2024** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens Landpacht-FB09-001/2024 an den Forstbezirk Bärenfels.

Altenberg, ab jetzt digital bei Muniopolis!

Laden Sie die Muniopolis-App herunter

Informationen aus Ämtern und Behörden



Veröffentlichung von Ehejubiläen und Geburtstagen ab 70 Jahre

Wir gratulieren unseren Senioren

Kurort Stadt Altenberg

am 17. Februar zum 93. Geburtstag Frau Günther, Martha
 am 01. März zum 88. Geburtstag Frau Flehmig, Helga
 am 10. März zum 84. Geburtstag Frau Kowar, Barbara

OT Falkenhain

am 19. Februar zum 77. Geburtstag Herr Tittel, Karl-Heinz
 am 22. Februar zum 79. Geburtstag Frau Berger, Brigitte

OT Fürstenau

am 09. März zum 75. Geburtstag Frau Wagner, Doris

OT Hirschsprung

am 03. März zum 90. Geburtstag Frau Böttrich, Christa
 am 13. März zum 91. Geburtstag Herr Böttrich, Dieter

OT Liebenau

am 22. Februar zum 79. Geburtstag Frau Lange, Sybille

OT Löwenhain

am 19. Februar zum 86. Geburtstag Herr Aehnelt, Roland

OT Müglitz

am 16. Februar zum 79. Geburtstag Herr Meißner, Reiner

OT Zinnwald-Georgenfeld

am 26. Februar zum 90. Geburtstag Frau Bierig, Marianne
 am 04. März zum 87. Geburtstag Frau Grenzner, Karla
 am 10. März zum 88. Geburtstag Herr Grenzner, Eduard
 am 10. März zum 89. Geburtstag Herr Ulbig, Johannes

ST Bärenstein

am 03. März zum 92. Geburtstag Frau Franz, Annemarie

ST Geising

am 22. Februar zum 88. Geburtstag Frau Domann, Ingrid
 am 07. März zum 79. Geburtstag Herr Lohse, Rainer

ST Lauenstein

am 01. März zum 84. Geburtstag Frau Mattner, Gisa
 am 12. März zum 73. Geburtstag Frau Hübler, Silvia

Leider liegen uns für den Bekanntmachungszeitraum aus den Stadt- und Ortsbereichen keine weiteren Einverständniserklärungen vor.

Geheiratet haben:



Stitterich, Michael und Graß, Kathlen,
 ST Lauenstein, am 29. Dezember 2023

Geboren ist:



Kliemt, Edin Olaf, ST Bärenstein am 26.09.2023

Herkules, Chris Aaron, OT Neu-Rehefeld am 30.10.2023

Winkler, Johanna Karin, ST Geising am 17.11.2023

Tömel, Levio, ST Bärenstein am 29.11.2023

Die Stadt- und Schulbibliothek informiert:

■ Öffnungszeiten:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag		13:00 bis 17:00 Uhr

Telefon: 035056/33325 und 33326
 E-Mail: bibliothek@altenberg.de
 Online-Katalog: <https://sb-altenberg.lmscloud.net/>



Freiwillige Feuerwehr

Altenberg

**ALLE BRAUCHEN DIE FEUERWEHR
 DIE FEUERWEHR BRAUCHT DICH!**

Werd Mitglied in einer von unseren 15 Ortsteilwehren
 Altenberg, Bärenstein, Bärenfels, Falkenhain, Fürstenau, Fürstenwalde,
 Geising, Kipsdorf, Lauenstein, Liebenau, Löwenhain, Oberbärenburg,
 Rehefeld, Schellerhau und Zinnwald

**Deine Heimat, Deine Feuerwehr
 Komm mach mit!**

Web: www.feuerwehr-altenberg.de
 Kontakt: info@feuerwehr-altenberg.de

Informationen aus Ämtern und Behörden



Welterbeverein startete ins fünfjährige Jubiläumsjahr – an der Altenberger Bobbahn

Die Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří feiert 2024 einen besonderen Meilenstein: das fünfjährige Jubiläum der Aufnahme in die Liste des UNESCO-Welterbes.

Der offizielle Auftakt in das Festjahr erfolgte am 22. Januar 2024, im Rahmen der Mitgliederversammlung des Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. an der Bobbahn in Altenberg.

Der Landrat des Erzgebirgskreises und Vorsitzender des Welterbevereins, Rico Anton, fasste zusammen: „5 Jahre Welterbe – das ist für uns ein Anlass, voller Stolz auf das Erreichte zurückzuschauen und gemeinsam in die Zukunft zu blicken. Seit der Einschreibung auf die Welterbeliste 2019 haben sich überall in der Montanregion viele Initiativen entwickelt, kreative Ideen zur Inwertsetzung unseres Welterbes wurden angegangen und in die Tat umgesetzt.“

Der Welterbeverein unterstützt, begleitet und koordiniert mittlerweile unzählige Vorhaben – u. a. im schulischen Vermittlungsbereich, in den Kommunen oder in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit.

In Altenberg wurden durch die Tourist-Information, das Bergbaumuseum, die Interessengemeinschaft AL-Schacht oder aber auch durch den Knappenverein schon mehrere Projekte über die Förderung mit dem Kleinprojektfond realisiert. So unter anderem der Welterbe-Audioguide, die neuen Schautafeln am Bahnhof und an der Rathausstraße, den Welterbe-Informationsflyer in Deutsch, tschechisch und englisch oder die Gestaltung der kleinen Welterbe-Ecke in der Tourist-Information.

Doch es gibt noch viele weitere Ideen, die Altenberger Welterbe-Bestandteile der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří bekannt und erlebbarer zu machen. Schon immer gab es den Wunsch, einen Bus als „Welterbebus“ fahren zu lassen. Dieses Projekt konnte auf Initiative



der Tourist-Information Ende letzten Jahres mit Unterstützung durch den Welterbeverein und den RVSOE noch umgesetzt werden. Ein Großteil der Kosten wurde dankenswerterweise durch die



Förderung des Welterbevereins abgedeckt und die Eigenmittel kamen aus dem Budget der Tourist-Information. Die Firma Müller-Werbung aus unserem Stadtteil Geising übernahm den Auftrag und beklebte den Bus.

Und so kam es, das zu der Mitgliederversammlung noch einen weiteren – ganz besonderen – Tagesordnungspunkt gab. Die offizielle Vorstellung des neuen Welterbe-Busses des RVSOE. Im Beisein von Rico Anton, Landrat Erzgebirgskreis; Kati Kade, Erste Beigeordnete Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge; Steve Ittershagen, Geschäftsführer Welterbeverein; Uwe Thiele, Geschäftsführer RVSOE; Altenbergs Bürgermeister Markus Wiesenberg und Ina Morgenstern von der Tourist-Information wurde der Bus vorgestellt.

Vier Linienbusse sind bereits im Erzgebirgskreis und in Mittelsachsen im schicken Welterbe-Design unterwegs. Mit dem Bus des RVSOE ist nunmehr der fünfte Bus im Einsatz – und das bei uns im Landkreis! Hauptsächlich ist der Bus zwischen Dresden – Altenberg und Teplice unterwegs und präsentiert die Altenberger Bestandteile der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří somit auch grenzübergreifend. Schon seit Jahresbeginn war der Bus im Landkreis im Einsatz und shuttlete im Rahmen der Rodel WM viele sportbegeisterte Gäste.

Das Team der Altenberger Tourist-Information bedankt ganz herzlich bei allen Mitwirkenden für die unkomplizierte und schnelle Umsetzung des Projektes.

Glück Auf!

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

In eigener Sache – Müllentsorgung an den Glascontainern

Das neue Jahr hat begonnen und der Ortschaftsrat wünscht allen Einwohnern von Zinnwald-Georgenfeld für das neue Jahr viel Glück und Gesundheit.

Jedoch können wir nicht verstehen, wie unser Ort innerhalb weniger Tage so verunstaltet werden kann. (Siehe Foto) Wenn die Container voll sind, sollte man doch sein Glasabfall wieder mitnehmen und später Entsorgen. Aber hier wurden ja gleich taschenweise Glasflaschen abgestellt!

Auch andere Gegenstände, wie auf dem Bild zu sehen, wurden hier entsorgt.

Bitte unterlasst dies wir wollen doch einen sauberen Ort haben.

Der Ortschaftsrat
i.A. Beeckmann, Ortsvorsteher



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Nachrichten aus der
Urlaubsregion Altenberg –
TOURIST-INFORMATION



Informationen rund um den Urlaub gibt's jetzt per Touch-Screen

In der Tourist-Information sind seit kurzem zwei digitale Informationsbildschirme mit Touch-Funktion in Betrieb. Interaktiv und benutzerfreundlich kann sich jeder Besucher passende Inhalte über Sehenswürdigkeiten, aktuelle News, Verkehrsanbindungen oder andere Themen ansehen.

Mit der intuitiven Benutzeroberfläche können Gäste der Tourist-Information mühelos auf Karten, Tourenplaner und lokale Veranstaltungen zugreifen. In der heutigen digitalisierten Welt ist die Verwendung von Touch-Displays in der Tourismusbranche nicht mehr wegzudenken, gerade im Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit.

Auch die Tourist-Information versucht hier nach und nach sich weiter zu digitalisieren und Prozesse zu verbessern.



Vereins-Stammtisch

Dienstag, den 13. Februar um 18.00 Uhr in der Knappenstube auf dem Arno-Lippmann-Schacht

Das Thema des Vortrags lautet:

Als Geologe auf Golderkundung in der Mongolei
Der Vortragende erhielt von der Firma uurtgold LLC Ulaanbaatar den Auftrag die primäre Herkunft des Goldes in dem Fluss Sangiin-gol zu suchen. Dazu wurden weitläufige Erkundungsstrecken quer durch die Gebirgszüge rund um die aktive Seifenlagerstätte zurückgelegt.

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Schilka, Altenberg

Seien Sie gespannt auf einen authentischen Erlebnisbericht aus der wenig bekannten mongolischen Taiga der Provinz Selenge.

Auf Grund der allgemeinen Preissituation und zur Deckung von Unkosten sind Hutspenden von Nichtvereinsmitgliedern willkommen.

Glückauf!

i.A. E. Ehart
Vorstandsmitglied Knappenverein Altenberg



Wir suchen Händler und Vereine ...

... welche sich zu unseren Wildparkfesten 2024 (an einem Tag, gern auch zu allen Veranstaltungen) vorstellen/präsentieren möchten. Selbstverständlich können auch die eigenen Produkte an einem Stand verkauft werden.

Wildparkfeste 2024:

Ostersonntag, den 31.03.2024
Pfingstsonntag, den 19.05.2024
Countryfest, Sonntag, den 14.07.2024
Ritterfest, Sonntag, den 18.08.2024
Herbstfest, Sonntag, den 06.10.2024

Interesse? - Anmeldungen nehmen wir unter
Tel.: 035054/294000 oder per E-Mail
wildpark@altenberg-urlaub.de an.

Wir freuen uns
auf Ihre Nachricht!



www.wildpark-osterzgebirge.de

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Weihnachtsmarkt Altenberg

Am 3. Adventswochenende fand wieder traditionell der Altenberger Weihnachtsmarkt statt.

Der Weihnachtsmarkt war klein aber fein und hat mit seiner Atmosphäre die Besucher begeistert.

Für besonderes Gaudi sorgte der Rodelhang mitten auf dem Weihnachtsmarkt. Vielen Dank hierfür an die Kollegen vom Bauhof. Adventszauber mit Musik und Bastelbude gabs auch in der Historischen Sammlung.

An beiden Tagen gab es ein buntes Programm. DJ Small, alias Stefan Wagner aus Altenberg, unterhielt die Weihnachtsmarktbesucher mit Musik und Moderation.

Die Abholung des Riesenstollens von der Bäckerei Braun erfolgte, dank der Hilfe von Familie Fischer, mit einer liebevoll geschmückten Kutsche und wurde von Wichteln des Altenberger Kindergartens zum Weihnachtsmarkt bekleidet. Auf die Kameraden der der Freiwilligen Feuerwehr mussten wir leider kurzfristig verzichten. Sie wurden zum Einsatz gerufen. Natürlich wurde der Stollen dann traditionsgemäß vom Bürgermeister Markus Wiesenberg angeschnitten und auch recht schnell unter die Leute gebracht. Der Erlös aus dem Verkauf des Riesenstollens geht zur Hälfte an den Kindergarten Altenberg und zur Hälfte an den neu gegründeten Feuerwehrverein. Die Kinder der Kita Altenberg führten im Anschluss ein großartiges Weihnachtsprogramm auf. Am späten Nachmittag ging es mit der

Jugendfeuerwehr Altenberg zum Lampionumzug und der Posauenchor Liebenau/Fürstenwalde mit Pfarrer Keller brachte den Besuchern besinnliche Lieder und Geschichten zur Weihnacht. Der Höhepunkt am Samstag war das weihnachtliche Programm der Geisinger Vogelbeern.

Der Sonntag begann traditionell mit dem Familiengottesdienst in der Kirche. DJ Small hat ab 11:00 Uhr alle Besucher bestens unterhalten. Am Nachmittag spielten Charlys Mannen auf und es wurde die 7. Altenberger Plätzchenkönigin verkündet. 17 HobbybäckerInnen haben ihre Weihnachtsplätzchen abgegeben. Die Jury hatte beim Verkosten somit einiges zu tun. 7. Altenberger Plätzchenkönigin ist Janny Lucas.

Auf einem Weihnachtsmarkt darf selbstverständlich nicht der Weihnachtsmann fehlen, der an beiden Tagen zu Besuch war. Er verteilte liebevoll verpackte Weihnachtstütchen an die Kinder. Hier geht ein riesengroßes Dankeschön an Familie Clausnitzer mit ihrem Team vom Edeka-Markt, die diese dem Weihnachtsmann zur Verfügung stellten.

In den Räumlichkeiten der Tourist-Information gab es außerdem wieder eine Hutzenstube mit Spinner und Klöpplerin sowie der anheimelnden Zithermusik mit Michel Kaltofen.

Wir danken allen mitwirkenden Helfern, die mit ihrem Engagement für einen wunderschönen Weihnachtsmarkt sorgten.



Informationen aus den Orten sowie der Vereine**Weihnachtlicher Rehefelder Adventszauber 2023**

An einem verschneiten Samstag-Nachmittag fand unser kleiner, aber feiner Weihnachtsmarkt „Rehefelder Adventszauber“ statt. Hausgemachter Glühwein sowie alkoholfreier Punsch wurden ausgeteilt, Fettbismchen gereicht, Thüringer Bratwürste sowie Wildbratwürste gegrillt. Mit viel Engagement und liebevollen Ideen ist im Vereinshaus in der Kreativecke gebastelt sowie am Verkaufsstand von einheimischen Produkten, wie Bienenhonig, Weihnachtsgestecke, Bauernmalerei, Porzellan aus Dubi und vieles mehr, ange-

boten worden. Als Höhepunkt sangen um 16 Uhr Ina Klampfina und Partner weihnachtliche und erzgebirgische Lieder, begleitet von Live-Gitarrenklängen. Es war eine sehr besinnliche Stimmung, die Besucher freuten sich über das gesellige Beisammensein und die Kinder tobten im Schnee. Vielen Dank an alle Beteiligten und Gäste, wir freuen uns aufs nächste Mal.

FV Pro Rehefeld e.V.



Der Ortschaftsrat Lauenstein informiert:

Der Verkaufswagen der **Reichenauer Backstube**

**wird ab 31. Januar 2024,
immer mittwochs,
von 12.00 bis 12.20 Uhr
in Lauenstein, am Markt,
Backwaren verkaufen!**

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Informationen vom Ortschaftsrat Fürstenwalde

Am 3. Advent wurde das erste Gemeinschaftsprojekt, der Gemeinden Telnice und Fürstenwalde, mit Glühwein und selbst gebackenen Keksen eingeweiht.

Es entstand am Schwarzen Kreuz eine überdachte Sitzmöglichkeit, gesponsort durch Waldwirtschaft Göhler e.K. Diese hat nun einen schönen Platz auf tschechischen Boden gefunden.

Das Projekt wurde durch die Gemeinde Telnice, den tschechischen Forst, den Heimatverein Adolfov und dem Ortschaftsrat Fürstenwalde auf den Weg gebracht.

Diese mehrjährige Verbindung der Ortschaften und Menschen soll weiterhin gepflegt und vertieft werden.

Mittlerweile gibt es ein Angebot um die tschechische Sprache besser kennenzulernen und es ist geplant einen Begegnungskurs alle 14 Tage ins Leben zu rufen.

Interessenten können sich gern unter christinlanger86@gmx.de melden.

Ortschaftsrat Fürstenwalde



Altenberger Markt der Rauhächte – Ein Rückblick

In unserem Bemühen, den Gästen der Urlaubsregion spannende Museumsangebote zu unterbreiten und auch die einheimische Bevölkerung stärker einzubeziehen, wagten wir im Bergbaumuseum ein Experiment: Den Altenberger „Markt der Rauhächte“. Nach alter Tradition folgen nach den besinnlichen Weihnachtsfeiertagen besonders magische und geheimnisvolle Zeiten, die im Erzgebirge als die Rauhächte bekannt sind. In den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr war das Museumsgelände mit leuchtenden Lichterketten, Tannenbäumen und funkelnden Sternen geschmückt. Zahlreiche Besucher ließen sich bei unserem Markttreiben mit weihnachtlicher Stimmung verzaubern. Jeder Tag der Rauhächte stand unter einem eigenen Thema und bot ein abwechslungsreiches Programm für Groß und Klein.

So gab es zu Beginn einen kleinen weihnachtlichen Trödelmarkt mit vielen verschiedenen Ständen der Händler aus der Region sowie anschließend etwas Gutem für die Seele. Passend zur kalten Winterzeit wurde die Feuerzangenbowle präsentiert. Die besondere Geschichte setzte der Schauspieler Hagen Möckel als Heinz-Rühmann-Double perfekt in Szene.

In den folgenden Tagen ging die Reise vom Welterbe Montanregion Erzgebirge über verborgene Märchenwelten im Bergwerk bis hin zum Basteln eigener Bergmannserinnerungen. Für die musikalische Stimmung beim gemütlichen Beisammensein sorgten die „Geisinger Vugelbeern“ und die zarten Klänge der Zither vom „Zither-

Michel“ Herrn Kaltofen und vom „Duo Zitherklang“ aus Freiberg. Gemeinsam feierten wir dann mit unseren Gästen am Silvestertag nicht nur den letzten Tag des Kalenderjahres, sondern auch die letzte Führung des Jahres im Schaustollen. Zum Abschluss gab es eine deftige Bergmanns-Brotzeit. Frisch gestärkt zog nun eine große Gruppe von mehreren hundert Besuchern unter dem Geleit der Altenberger Feuerwehr mit ihren Fackeln zum Kinderfeuerwerk, das am Skihang den Silvesterabend einläutete.

Mit unserem kleinen Rückblick möchten wir uns bei allen Besuchern, Interessierten sowie Händlern und Mitwirkenden bedanken, die all die Tage mit uns vor Ort gewesen sind und uns bei der Vorbereitung und bei der Durchführung des Festes großartig unterstützt haben. Ein besonderer Dank geht an den Bauhof der Stadt Altenberg, die Elektroinstallation Ingo Rümmler und die Kameraden von der Altenberger Feuerwehr. Gemeinsam mit allen Besuchern und Mitwirkenden konnten wir den ersten Altenberger „Markt der Rauhächte“ zu einem wunderschönen und unvergesslichen Erlebnis machen.

Wir wünschen Euch für das neue Jahr viel Glück, Gesundheit und stets friedliche Zeiten.

Auf ein baldiges Wiedersehen, spätestens zum nächsten „Markt der Rauhächte“?

Das Team des Bergbaumuseums Altenberg



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Lauensteiner Weihnachtsmarkt

Alle Jahre wieder, so wie es in dem alten Weihnachtslied heißt, findet am dritten Adventssonntag auf dem Lauensteiner Markt der traditionelle, kleine und romantische Weihnachtsmarkt statt. Gemeinsam mit dem Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein gestalten wir „Weihnachten in Lauenstein“.

Zum Auftakt lud unser Schloss zur Ausstellungseröffnung „WoolArt – Natur in Wolle“ mit Arbeiten von Barbara Haubold ein. Alle kleinen und großen Besucher konnten anschließend im Puppentheater das Stück „Kasper und der Weihnachtsstern Schnuppe“ erleben. In unserer wunderschönen Ev.-Luth. Kirche St. Marien und Laurentin, die wie unser Schloss zum UNESCO Weltkulturerbe „Erzgebirge/Krušnohoří“ gehört, fand eine musikalische Adventsvesper mit weihnachtlicher Chor- und Orgelmusik der Kantorei Altenberg unter der Leitung von Kantor Roy Heyne, der dazu die Jehmlich-Orgel erklingen ließ, statt.

Seit einigen Jahren sollte die Turmuhr im Schloss wieder die Zeit anzeigen und dies durch ihren Glockenschlag dokumentieren. Etliche Umstände ließen die Aufgabe sehr schwer verwirklichen. Nun ist es der Museumsleiterin Frau Gelbrich gelungen, nicht zuletzt durch die bereits vor einiger Zeit getätigten Spenden, die historische Uhr restaurieren zu lassen. Dabei wurde sie sehr tatkräftig von ihrem Mann Andreas Gelbrich und der Firma Uhren-Technik Vogler und Hippe aus Dresden unterstützt. Mit einem von Herrn Gelbrich gehaltenen sehr interessanten Vortrag, konnte in diesem Jahr die Turmuhr in Betrieb genommen werden. Unser besonderer Dank gilt den Restauratoren! Für die komplizierten Arbeiten und vor allem die neu hergestellten Uhrenteile fehlen immer noch finanzielle Mittel. Wir rufen hiermit zu Spenden auf (Auskunft dazu gibt Frau Gelbrich).

Für unsere kleinen Marktbesucher ist immer der Besuch des Weihnachtsmannes ein besonderes Erlebnis. Dass er auch in diesem Jahr wieder mit einem prall gefüllten Geschenkesack anreisen konnte, verdanken wir unseren Sponsoren: dem Dachdeckerbetrieb Gerhard Wehner – Inhaber Frau Jana Wehner, den Herren Sören und Silvio Lehmann – Gebäudeautomation GbR, den Herren Lutz und



Heiko Brückner – Elektro Brückner GbR, der Bäckerei Nadezda Richter und der Privilegierten Schützengesellschaft Stadt Lauenstein e. V. Vielen Dank dafür!

Wenn alle Laternen und Lichter angezündet sind, erfreut uns seit vielen Jahren der Posaunenchor aus Liebenau mit Liedern zum Fest. In diesem Jahr wurden die Musiker unterstützt von den Kurrendekindern, eine sehr schöne Idee unter der Leitung von Michaela Bobe. Für die weihnachtliche, musikalische Untermalung unseres Marktes sorgte DJ Bergbau alias Marvin Nöckel. Recht herzlichen Dank auch dafür!

Allen unseren aktiven Helfern, die uns in der Vorbereitung, der Durchführung und beim Auf- und Abbau der Marktstände unterstützt haben, möchte ich meinen besonderen Dank aussprechen, ohne sie könnte der Weihnachtsmarkt nicht stattfinden.

Siegfried Rinke, Ortsvorsteher

Foto: Kay Hardelt, Lauenstein

Besuch aus dem Sächsischen Landtag

Am 02.12.2023 wurde erneut die Pyramide in Zinnwald-Georgenfeld angeschoben.

Bei bestem Winterwetter haben sich die Pyramidenfreunde große Mühe gegeben das dieser Abend ein Erfolg wurde.

Mit Hilfe des Jugendclub sowie des Ortschaftsrates konnten alle Einwohner und Gäste mit Glühwein und Bratwürsten versorgt werden.

Hier sagen wir Danke an alle, die zu dem gelungenen Abend beigetragen haben.

An diesem Abend konnten wir Frau Kummer, Abgeordnete des Sächsischen Landtages, begrüßen. Frau Kummer konnte vor den Gästen und dem Bürgermeister Herrn Wiesenberg mitteilen, dass die Stadt Altenberg einen Förderbescheid zum Ausbau des Huthauses erhalten hat. Dieser Förderbescheid, beläuft sich auf 91.000 €! Wir hoffen, dass im Frühjahr die ersten Maßnahmen durchgeführt werden können.

Hier sagen wir Danke für die zweijährige Unterstützung durch Frau Kummer. Diese sagte weitere Hilfe und Unterstützung für den Ausbau des Huthaus zu.

Der Ortschaftsrat, Jugendclub und die Pyramidenfreunde
i.A. Beeckmann, Ortsvorsteher





WINTERFERIEN-WANDERWOCHE

... vom 06. Februar bis 15. Februar 2024

Dienstag, 06.02.2024

Treff: 15:00 Uhr sportcollection
Altenberg
Tourenlänge: ca. 5 km

Mittwoch, 07.02.2024

Treff: 10:15 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge: ca. 10 km

Donnerstag, 08.02.2024

Treff: 10:00 Uhr Bergbaumuseum
Altenberg
Tourenlänge: ca. 0,5 km

Freitag, 09.02.2024

Treff: 15:00 Uhr sportcollection
Altenberg
Tourenlänge: ca. 5 km

Samstag, 10.02.2024

Treff: 10:15 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge: ca. 6 km

Sonntag, 11.02.2024

Treff: 10:00 Uhr Hotel Iugsteinhof
Zinnwald-Georgenfeld
Tourenlänge: ca. 10 km

Montag, 12.02.2024

Treff: 10:15 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge: ca. 14 km

Dienstag, 13.02.2024

Treff: 11:00 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge: ca. 6 km

Mittwoch, 14.02.2024

Treff: 15:00 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge: ca. 7 km

Donnerstag, 15.02.2024

Treff: 10:00 Uhr Parkplatz Ortseingang
Oberbärenburg
Tourenlänge: ca. 4 km



Winter Nordic Walking

Zum Abschluß gibt es WM-Punsch am Lagerfeuer.
Anmeldung unter 035056 31286
pro Person 29,00 €

Tour zur Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg

Eine herrliche Winterwanderung zum SachsenEnergie-Eiskanal mit anschließender Führung entlang der weltbekannten Bobbahn.
Erwachsene: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €
Kinder: 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei
zzgl. Führungskosten Bobbahn

Sagen und Geschichten im Bergwerk

In der Tiefe des Berges werden bei Kerzenschein alte Geschichten der Bergleute erzählt. (ab 6 Jahre)
Erwachsene: 7,00 €, mit Gästekarte 6,50 €
Kinder: 4,00 €, mit Gästekarte 3,50 €

Winter Nordic Walking

Zum Abschluß gibt es WM-Punsch am Lagerfeuer.
Anmeldung unter 035056 31286
pro Person 29,00 €

Kneipp-Gesundheitswanderung

Lernen Sie bei einer geführten Wanderung die fünf Elemente des ganzheitlichen Gesundheitskonzeptes von Sebastian Kneipp in freier Natur kennen.
Erwachsene: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €
Kinder: 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Große Wetterwanderung

Auf geht es durch einen der kältesten und nebligsten Orte Deutschlands - Zinnwald-Georgenfeld. (inklusive Multimediashow)
Erwachsene: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €
Kinder: 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Laufen, Zielen, Treffen...

Eine Wanderung zur Biathlon Sparkassen-Arena Altenberg im Hofmannsloch inklusive Führung und Biathlonschießen mit dem Lasergewehr.
Erwachsene: 13,00 €, mit Gästekarte 11,00 €
Kinder: 10,00 €, mit Gästekarte 7,00 €

Schneeschuhwanderung durch das verschneite Ost-Erzgebirge

Hinweis: Die Durchführung der Wanderung ist witterungsabhängig. Schneeschuhe können gegen Gebühr in der sportcollection Altenberg ausgeliehen werden.
Erwachsene: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €
Kinder: 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Winterwandern mit Sonnenuntergang auf dem Kahlberg

Genießen Sie den verschneiten Winterwald und den Sonnenuntergang auf dem höchsten Berg des Ost-Erzgebirges.
Erwachsene: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €
Kinder: 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Wanderung zum Bob- und Skeleton Weltcup Training

an der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg.
Anmeldung bis Vortag 14:00 Uhr unter Tel. 0172 3590134 oder per Mail loebeljochen@gmail.com.
kostenfrei

Eine Anmeldung ist bis zum Vortag 14 Uhr notwendig!

www.altenberg.de

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Ein großes DANKESCHÖN sagen die Bärenstarken Kinder vom Berghaus...

Wir können auf eine gelungene Weihnachtsfeier mit unseren Kindern, Sponsoren und Kooperationspartnern zurückblicken.

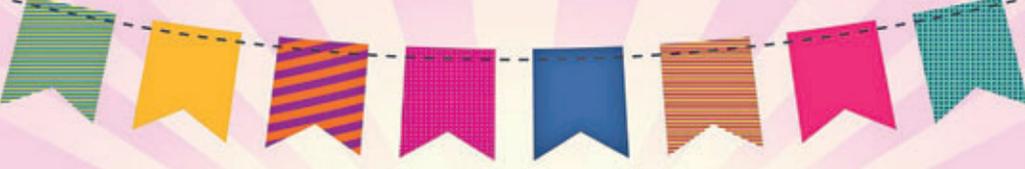
Nicht nur Hexe „Gundula“ hat uns während ihres Theaterstückes mit in die zauberhafte Welt der Tiere genommen. Auch auf die Bärenstarken Kinder haben zahlreiche Überraschungen gewartet. Das Seniorenheim ProCivitate und die Firma Greif Metallverarbeitung haben den Kindern tolle Geschenke gebracht.

Außerdem sind noch zwei weitere Axolotl bei uns eingezogen. Nach langem Warten konnten wir nun auch die fünf Namen vergeben. Fünf Kinder haben jeweils einen Namen aus den gesammelten Vorschlägen gezogen und diese den Tieren zugeordnet. So kamen die Namen Lars, Gabi, Zack-Bumm, Maja und Lupus zustande.

Wir bedanken uns bei allen für Ihre Unterstützung und freuen uns auf ein ereignisreiches Jahr 2024.

Das Team vom Berghaus





KINDERFASCHING in BÄRENSTEIN

DIENSTAG, 13. FEBRUAR 2024

Der Fremdenverkehrs- und Heimatverein Bärenstein e.V. lädt auch in diesem Jahr wieder zum traditionellen Kinderfasching ins Bürgerhaus Bärenstein ein.

Es erwarten euch ab 14.30 Uhr jede Menge Spiel, Spaß und gute Laune! Bringt Eltern, Großeltern, Tanten, Onkel und natürlich viele Freunde mit.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt! Wie gewohnt Hallenturnschuhe und Kleingeld nicht vergessen.

Wir freuen uns auf euch in tollen Kostümen,
 euer Fremdenverkehrs- und Heimatverein Bärenstein e.V.



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Theateraufführung in der Grundschule Altenberg

Am letzten Tag vor den Weihnachtsferien führten wir das Stück „Herr Holle – ein weihnachtliches Spiel“ auf. Zuerst sangen die Chorkinder das Märchenlied von Frau Holle. Danach begann das eigentliche Stück. Frau Holle ist mit Herrn Holle verheiratet. Goldmarie und Pechmarie machen gemeinsam Karriere und drehen Werbespots für ein Mittel zum Ablösen von Pech aller Art. Leider werden sie dabei öfter von ihrem kleinen Bruder Mario gestört. Als Frau Holle genug hat von den ganzen Beschwerdebriefen und streikt, braucht Herr Holle dringend Hilfe beim Bettenschütteln. So schaffen beide Maries Mario kurzerhand vor Frau Holles Haus. Immerhin wünscht sich Mario ja auch Schnee für seinen Lenkschlitten. Und wenn dann auch noch Nachbar Weihnachtsmann plötzlich auftaucht... Ganz besonders freuten wir uns über das neue Bühnenhäuschen mit Dach, dass wir zukünftig vielseitig einsetzen können. Ein herzliches Dankeschön an alle, die uns das ermöglicht haben, ganz besonders jedoch an unseren Hausmeister Herrn Freude!

Die kleinen Bühnenkünstler mit Chorkindern und Frau Grimm



Hutznohnd in der Grundschule Altenberg

Was ist denn das, mag der eine oder andere jetzt vielleicht denken. Auch unseren Grundschulern erging das so, denn nach vier Jahren Pause veranstalteten wir wieder unseren Hutzenabend, um den Kindern diese erzgebirgische Tradition näher zu bringen.

Hutzen bedeutet so viel wie zusammenhocken und hat seinen Ursprung in der Zeit, als die Männer im Bergbau ihrer Arbeit nachgingen und die Frauen sich trafen, um zu klöppeln oder Federn zu schleifen.

Genau diese Atmosphäre holten wir in unsere Grundschule. Dabei wurden wir von vielen Freiwilligen unterstützt, die Leben in unsere Hutzenstube einhauchten. Mit dabei waren Klöpplerinnen, eine Spinnerin, ein Schnitzer und Drechsler. Auch das Federnschleifen konnte bestaunt werden und natürlich durfte ein Bergmann nicht fehlen, der uns seine Arbeit im Bergbau anschaulich schilderte.



Viel Spaß hatten wir auch mit der Mundartgruppe des Gymnasiums Altenberg, die uns auf sehr witzige Weise in unserem erzgebirgischen Dialekt unterhalten hat.

Später konnten die Kinder auf moderne Weise die Weihnachtszeit gemeinsam ausklingen lassen, indem sie selbst an verschiedenen Stationen zusammenhockten und gemeinsam basteln, backen, kochen oder auch entspannen konnten. Auch dabei bekamen wir wieder viel Unterstützung von Eltern, dem Hort oder anderen Freiwilligen.

Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie die Grundschülerinnen und Grundschüler möchten sich noch einmal auf diesem Weg für den schönen Tag mit Ihrer Unterstützung bedanken und hoffen, dass wir auch in diesem Jahr auf Ihre Mithilfe setzen können.

Frau Mende und das Team der Grundschule Altenberg



Informationen aus den Orten sowie der Vereine**Sicherheitstraining in der Kita „Grashüpfer“ Falkenhain**

Bewusstsein schaffen, ohne Angst zu machen! Unter diesem Leitsatz von „Löwen Defence“ fand am 10.01.2024 ein Sicherheitstraining für alle Kinder ab 5 Jahren in der Kita „Grashüpfer“ in Falkenhain statt.

„Löwen Defence“ bietet Kurse für Kinder an, bei denen es u.a. um Selbstbehauptung, das Erkennen von Gefahrensituationen und Selbstverteidigung geht.

Das Projekt wurde den Eltern und Sorgeberechtigten im Vorfeld vorgestellt. Das Interesse war sehr groß, sodass wir finale Absprachen treffen konnten, um das von den Familien selbst finanzierte Training in unserer Kita anbieten zu können.

Felix Timtschenko hat den Kindern in 90 Minuten aus seinem eigenen Buch „Ben und Frieda – Eine Geschichte über süße Kaninchen und Löwenmut“ vorgelesen, theoretische Inhalte vermittelt und praktische Übungen durchgeführt.

Die Kinder hatten beim Projekt nicht nur jede Menge Spaß, sondern haben auch viel über Gefahrensituationen gelernt, durften laut schreien und Techniken zur Selbstverteidigung ausprobieren.

Was das eigene Bauchgefühl mit dem „liegenden Löwenbaby“ zu tun hat, wissen nun die teilnehmenden Kinder der Kita „Grashüpfer“ Falkenhain.

Vielen Dank an Felix Timtschenko von „Löwen Defence“ für die Durchführung des Sicherheitstrainings!

Das Team der Kita „Grashüpfer“ Falkenhain

Ski- und Eisfasching GEISING



SA, 03.02.2024
19:30 Uhr, Leitenhof
**I. Prunksitzung
mit DJ SMALL**

FR, 09.02.2024
19:30 Uhr, Leitenhof
**II. Prunksitzung
mit me.ringo**

SA, 10.02.2024
19:30 Uhr, Leitenhof
**III. Prunksitzung, Party auf
2 Floors mit DJ Olaf Ohrwurm
und SPOT ON Collective**

SO, 11.02.2024 um 13:00 Uhr,
Eishalle **Präsidenten
Eisstockschießen**
um 14:00 Uhr

Großer FASCHINGS- UMZUG

mit anschließender Party
im beheizten Festzelt

SPORT
ist unser
LEBEN,

worauf
wir einen
heben.

MO, 12.02.2024, ab 14:00 Uhr,
Lift oder Eishalle, **Ski- oder
Eisfasching mit dem Hofstaat**
Freier Eintritt für alle im Kostüm!

DI, 13.02.2024 um 10:00 Uhr,
an der Feuerwehr, **Kinderumzug**
mit dem Prinzen durch Geising

von 15:00 bis 17:00 Uhr, Leitenhof
Kinderfasching
Spiel und Spaß für die Kleinen

um 19:30 Uhr, Leitenhof
**Komödiendienstag mit
„Weltkritik Deluxe“,
Tanz und Entkrönung
des Prinzen**

ski-eisfasching.de



KUR- UND SPORTSTADT
Altenberg
erleben



ganz verrückt – Fürstenwalde total verrückt

Fürstenwalder Karnevalsclub e.V.

51. SAISON

www.faschingsklub.de

Samstag	3.2.2024	Seniorenfasching <i>Beginn: 15 Uhr</i>	<i>Eintritt: 8,- EUR</i>
Sonntag	4.2.2024	Kinderfasching <i>Beginn: 14.30 Uhr</i>	
Samstag	10.2.2024	Faschingstanz mit »DJ WAM SY« <i>Beginn: 19 Uhr (Einlass: 18 Uhr)</i>	<i>Eintritt: 10,- EUR</i>
Montag	12.2.2024	Rosenmontagsball mit »DJ me.ringo« <i>Beginn: 19 Uhr (Einlass: 18 Uhr)</i>	<i>Eintritt: 8,- EUR</i>
Samstag	17.2.2024	Nachthemdenball mit »Dreiklang-Disko« <i>Beginn: 19 Uhr (Einlass: 18 Uhr)</i>	<i>Eintritt: 10,- EUR</i>

Alle Veranstaltungen finden im
Vereinshaus Fürstenwalde
statt.

Der Kartenvorverkauf für die Abendveranstaltungen
erfolgt am 3.2.2024 um 18.00 Uhr im **Vereinshaus Fürstenwalde**.
Restkarten an der Abendkasse oder unter Tel. 03 50 54 / 2 88 28



Registrieren Sie
sich hier: www.tischlerei-haney.de



Hauptstraße 30
01778 Altenberg - OT Liebenau

gesponsert



durch





Herzliche Einladung zum

Zinnwalder Murmeltiertag



**16:00 Lichtbildvortrag
„Murmeltiere“
mit
Claudia Finz im
Hotel Lugsteinhof**

**17:15 Fackelwanderung
vom Lugsteinhof zum
Landmarkt Zinnwald**

**18:00 Murmeltiervorhersage
am Landmarkt
Glühwein & Wintergrillen
Auswertung Wetterwette *23**

**Fr, 2.2.2024
ab 16:00 Uhr**

Hotel Lugsteinhof
Neugeorgenfeld 36
01773 Kurort Altenberg

Landmarkt Zinnwald
Teplitzer Str. 34
01773 Zinnwald -Georgenfeld



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Sparkassen Landesjugendspiele 2024 – Erstes Wettkampf-Wochenende in Altenberg erfolgreich beendet

Drei Tage lang durften die sächsischen Nachwuchstalente zunächst in Altenberg ihr Können im Rennrodeln unter Beweis stellen. Die Teilnehmenden im Alter zwischen sechs und 15 Jahren wetteiferten in den ersten Entscheidungen der 16. Sparkassen Landesjugendspiele um die begehrten Medaillen mit dem Schneekristallmotiv. Unter dem Motto „Zeig dein Sporttalent“ wurden die Wettkämpfe am Freitagabend in Altenberg feierlich eröffnet. LSB-Vizepräsidentin Angela Geyer begrüßte die Teilnehmenden: „Jetzt geht es endlich wieder los mit den Sparkassen Landesjugendspielen! Ich sehe die Vorfreude in euren Augen und wünsche euch und uns allen faire und



erfolgreiche Wettkämpfe, bei denen auch der Spaß nicht zu kurz kommt. Meine Daumen sind gedrückt für dieses Wettkampf-Wochenende – und für eine lange und erfolgreiche Sportkarriere, die manchen von euch vielleicht bevorsteht!“

Nach olympischem Vorbild entzündete anschließend der 14-jährige Rodler Marlon Berhold vom ESV Lok Zwickau die Flamme der Landesjugendspiele. Die ebenfalls elfjährige Emma Müller (RennRodelClub Altenberg) versprach im Eid der Sportler faire Wettkämpfe, über die die Offiziellen rund um Arnold Markus vom WSC Erzgebirge Oberwiesenthal wachten, der den Eid der Kampfrichter sprach. Als zusätzlicher Höhepunkt und Vorbild für die restlichen Teilnehmenden wurden mit Leandra Claus, Lilly Bierast, Hannes Röder und Silas Sartor vier sächsische Nachwuchstalente geehrt und verabschiedet: Die Rodler haben sich für die Youth Olympic Games qualifiziert und flogen dafür direkt am Folgetag nach Südkorea.

■ Wettkämpfe im Eiskanal und in der Halle

Am Samstag traten dann die ersten Kinder und Jugendlichen in Athletikwettkämpfen gegeneinander an und starteten beim Rennrodeln im SachsenEnergie-Eiskanal Altenberg. Kurz vor ihrem ersten



Bahntraining berichtete die achtjährige Lotta vom ESV Lok Zwickau voller Vorfreude: „Ich rodle, seit ich vier bin – besonders viel Spaß macht mir dabei die Geschwindigkeit. Auf dieser Bahn bin ich jetzt bestimmt schon das dreißigste Mal und ich habe auch schon ein paar Wettkämpfe gewonnen.“ Bis zum späten Sonntagnachmittag wetteiferten neben Lotta noch über 60 andere Rennrodlerinnen und -rodler um die besten Ergebnisse.

Veranstaltungsleiterin Claudia Kreibich vom Landessportbund Sachsen zeigte sich zufrieden mit dem Auftakt der diesjährigen Landesjugendspiele: „Obwohl es uns in 2024 aufgrund der Rodel-WM terminlich nicht möglich ist, die Wettkämpfe für alle Disziplinen am selben Wochenende stattfinden zu lassen, haben wir tolle Sporttage mit hochmotivierten Rodlerinnen und Rodlern erlebt. Wir würden uns freuen, einige Talente vielleicht bald auch bei internationalen Wettbewerben wiederzusehen und drücken die Daumen für eine erfolgreiche sportliche Entwicklung. Unser besonderer Dank gilt dem Rennrodel-, Bob- und Skeletonverband für Sachsen, den vielen ehrenamtlich Mitwirkenden vor Ort sowie natürlich auch den Sparkassen als Titelsponsor für die Unterstützung der Veranstaltung!“

■ Fortsetzung am letzten Januar-Wochenende

Die Sparkassen Landesjugendspiele gelten als Höhepunkt des Nachwuchssports im Freistaat. Auch einige bekannte sächsische Spitzensportlerinnen und -sportler haben ihre ersten Erfolge bei den Landesjugendspielen gefeiert, darunter Denise Herrmann-Wick, Richard Freitag und Julia Taubitz.

Am 26. Januar werden die Wettkämpfe fortgesetzt: Dann treten Sachsens Nachwuchsathletinnen und -athleten in den Eis- und Skisportarten gegeneinander an.

Die Ergebnisse der Sparkassen Landesjugendspiele im Rodeln sind unter www.sport-fuer-sachsen.de abrufbar.

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein

01778 Altenberg/ST Lauenstein

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 16:30 Uhr

Montag geschlossen

www.schloss-lauenstein.de | Telefon: 035054 25402 |

E-Mail: info@schloss-lauenstein.de



WINTERVORTRAG

Klimawandel und Auswirkungen in der Region Osterzgebirge

01.02.2024 | 19:00 Uhr | Eintritt frei

Referent: Dr. Johannes Franke, Leiter des Fachzentrums Klima am Landesamt Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Die Veränderung unseres Klimas ist längst auch hier im Osterzgebirge spürbar. Hitze- und Dürreperioden, geringere Schneesicherheit, extreme Starkniederschläge – doch was ist dabei „normale Witterschwankung“ und was ist „Klimawandel“? Dr. Johannes Franke, Leiter des Fachzentrums Klima am Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, stellt die wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu vor und veranschaulicht die zukünftige Klimaentwicklung im Osterzgebirge. Er zeigt die zu erwartenden Folgen für die menschliche Gesundheit, für Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastrukturen auf und beschreibt Möglichkeiten zur Klimaanpassung. Im Anschluss besteht Gelegenheit für Fragen und Diskussion.

ÖFFENTLICHE FÜHRUNG

02.02.2024 | 10:00 Uhr | 6,00 EUR

Wir führen Sie durch unsere abwechslungsreiche Dauerausstellung und die wunderschönen Räume des Schlosses.

SENIORENCAFÉ IM MUSEUM

Von Ahnentafel bis Zinngeschirr – Treffpunkt Senioren

im Museum | 15.02.2024 | 14:30 Uhr | 2,00 EUR

Vortrag bei Kaffee und Kuchen im Malzkeller: Stadtgeschichte Lauenstein – Das Vorstädtel

PUPPENTHEATER

Die Bremer Stadtmusikanten

15.02.2024 | 10:00 und 15:00 Uhr | Puppentheater |

Dauer 45 Minuten

Es waren einmal ein Esel, ein Hund, eine Katze und ein Hahn. Der Esel trug Tag für Tag unverdrossen schwere Säcke zur Mühle. Der Hund bewachte gehorsam den Hof und das Haus seines Herren, die Katze verjagte fleißig die Mäuse vom Hof und der Hahn schließlich krächte pünktlich an jeden Morgen seine Herrschaft aus dem Bett. Aber alle vier waren in die Jahre gekommen.

Es ist die altbekannte Geschichte von 4 Gefährten, die unterschiedlicher nicht sein können. Aber was Freundschaft vermag und was man alles schaffen kann, wenn einer für den anderen da ist, davon soll euch diese Geschichte erzählen. Das Ganze wird gespielt, getrommelt und gepfiffen von mir, der Puppenspielerin Cornelia Fritzsche. für Leute ab 4

Schneeflöckchen – Zauberhafte Wintergeschichten

23.02.2024 | 10:00 und 15:00 Uhr | Puppentheater |

Dauer 45 Minuten

Wenn es Winter wird, gucken die Kinder in den Himmel und warten auf den Schnee. Dort oben sitzen drei kleine Schneeflöckchen ungeduldig auf ihrer Wolke. Wann ist es endlich kalt genug, um hinunter zu schweben und Abenteuer zu erleben? Dann geht es plötzlich los! Nacheinander wirbeln sie zur Erde und erfahren eins nach dem anderen die Geschichte von dem Jungen mit seiner Ziege im Schneesturm, die Fabel von den Tieren im Winterwald und das Märchen vom Schneemädchen, das eines Tages lebendig wurde...

Christiane Weidinger, Erfurt, für Leute ab 3 Jahre

Wir bitten um Anmeldung!

AKTUELLE SONDERAUSSTELLUNG

WoolArt – Natur in Wolle

bis 03.03.2024

Barbara Haubold hat sich eine besondere Technik auserwählt, um Bilder zu gestalten. Sie nutzt nicht Öl oder Acryl auf Leinwand, sondern die Fasern der Merinowolle für ihre Bilder. Damit kreiert sie Landschaften, Abstraktes aber auch Stillleben.



Galerie & Museum Heimatstuben Schellerhau

Hauptstraße 87 01773 Altenberg OT Schellerhau

Abenteuer mit Tante Elfriede und dem Kater Vivaldi – und sizilianische Spannung mit dem Roman „Tarantella“

Jens-Uwe Sommerschuh (Autor – Kolumnist – Kritiker – Fotograf)



Sonntag, 4. Februar 2024, 16:00 Uhr,

Eintritt frei, Spende willkommen



K M C

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Turmuhren im Schloss Lauenstein eingeweiht

3. Advent, Nachmittag 15 Uhr, im Schloss Lauenstein. Die Gäste warten ungeduldig auf dem Schlosshof. Sie wollen die uralten Glocken im Seigerturm läuten hören. Es ist schon 10 nach 15 Uhr, dann endlich läutet es, eine Glocke schlägt vier Mal, eine zweite zwölf Mal. „Das geht ja gut los,“ hört man es unter den Wartenden murren. Aber bei der anschließenden Turmbesichtigung wurde den Besuchern klar, das war Absicht! Denn die Gäste konnten nun vor Ort sehen, wie der Uhrmacher die Uhr einstellt und wie das ganze Werk funktioniert.

Doch was ist das Besondere an dieser Aktion? Besonders ist, dass die Bronzeglocken seit über 100 Jahren nicht zu hören waren und nun wieder regelmäßig läuten. Die eine schlägt alle Viertelstunden, die zweite zählt die vollen Stunden. Beide Schellen sind uralte. Die älteste und größere der beiden stammt aus dem Jahr 1595, die jüngere, kleinere aus dem Jahr 1697.

Eine weitere Besonderheit: Damit die Glocken läuten können und am Turm die Uhrzeit richtig angezeigt wird, wurde ein altes Uhrwerk restauriert. Dieses wurde im Erzgebirge, in der Königlich Sächsischen Wanduhrenfabrik Carlsfeld 1865 hergestellt. Wie lange das Werk in Aktion war, wissen wir nicht genau. Vermutlich wurde das Werk in den 1920er Jahren ausgebaut. Lange lag das Uhrwerk in Einzelteilen zerlegt auf dem Dachboden des Schlosses (Foto). Diese wieder in Gang zu bringen, wurde eine echte Herausforderung. Mit einem Spendenaufruf, unterstützt von der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, konnte ein Teil des Geldes gesammelt werden. Das war im Jahr 2020. Einen Großteil der Arbeit wollte der Dresdner Turmuhrmacher Andreas Vogler nach seinem Renteneintritt ehrenamtlich übernehmen. Doch noch während der Spendenaktion erkrankte er so schwer,

dass er sein Herzensprojekt nicht umsetzen konnte. Zum Glück erklärte sich Andreas Gelbrich, Musterbauer bei der Firma Grossmann in Glashütte, bereit, die Restaurierung ebenfalls im Ehrenamt zu übernehmen. So wurde nun Stück für Stück geforscht, konstruiert, gezeichnet, das Gestell lackiert, die fehlenden Zahnräder, Lager und ein neues Pendel in der Freizeit angefertigt. Das brauchte seine Zeit. Im Sommer 2023 war das Werk endlich fertig.

Nun ging es nach Dresden. In der Werkstatt Uhrentechnik Tobias Vogler, Sohn des Turmuhrmachers Andreas Vogler, wurde nun ein elektrischer Aufzug eingebaut und das alte Zifferblatt vom Schlossturm neu gezeichnet. Der Holzbock, auf dem die Uhr dann in Lauenstein montiert wurde, entstand währenddessen in der Tischlerwerkstatt Schulze in Lauenstein. Nun musste nur noch das alte restaurierte Werk eingebaut und über Züge mit den Glocken verbunden werden. Das bewerkstelligte Tobias Vogler mit seinem Kollegen Jörg Hippe im Dezember 2023. Am 17.12.2023 konnte dann endlich den Spendern und Interessierten das funktionstüchtige Uhrwerk präsentiert werden. Nur mit der Unterstützung des Freundeskreises Schloss Lauenstein e. V., der zahlreichen Spender und der Ostsächsischen Sparkasse Dresden konnte das Projekt erfolgreich umgesetzt werden.

Aber wie es so ist, fehlt noch das Geld für die Erneuerung des Zifferblatts. Das stand ursprünglich nicht auf der Agenda des Projektes. Hierfür sucht der Verein nun auch großzügige Spender und Spenderinnen. Jeder Unterstützer erhält als kleines Dankeschön eine kleine Sanduhr mit der Ansicht des historischen Zifferblatts und kann auf Wunsch an einer Turmuhrbesichtigung teilnehmen und ab einer Summe von XX Euro

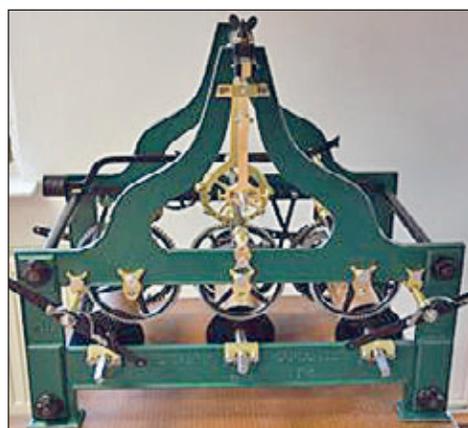
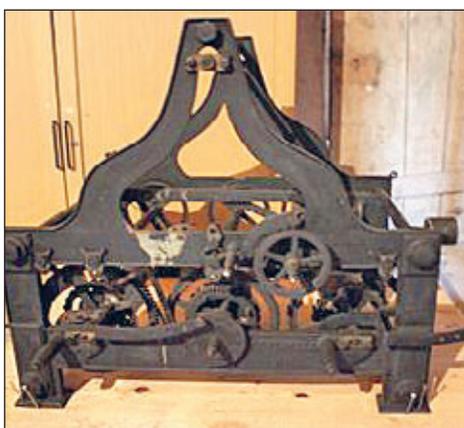


auf Wunsch auf der Spendertafel namentlich erwähnt werden.

Eine Spende können Sie jederzeit auf das Konto des Freundeskreises Schloss Lauenstein e. V., Ostsächsische Sparkasse Dresden, IBAN: DE77 8505 0300 3200 0781 88 – Ostsächsische Sparkasse Dresden überweisen.

Wir danken allen, die dieses einzigartige Projekt unterstützen!

*Gabriele Gelbrich, Leiterin
Ostergebirgsmuseum Schloss Lauenstein*



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Geisinger Juniorenteam sichert sich den Grand Prix Sieg

Im badischen Hügelsheim trafen sich vom 15.12. bis 17.12.2023 beim Baden Junior Cup deutsche Junioren und Juniorinnen aus Füssen, Oberstdorf, Konstanz, vom BHGCC und dem 1. SCV Geising. Gespielt wurde nicht nur um den Turniersieg, sondern auch um den Gesamtsieg des Junioren Grand Prix des Deutschen Curling Verbandes.

Der 1. SCV Geising war mit den Skips Jari Butzmann, Ronja Meißner und Timo Poschitzke und den Trainern Julia Franke und Andy Büttner mit gleich drei Teams vertreten. Dabei auch viele neue junge SpielerInnen, die das erste oder zweite Mal Turnierluft schnuppern durften. Jari Butzmann, Antonio Wiethe und Luca Fischer, die in Hügelsheim auf Johannes Ulbig verzichten mussten, gingen mit einer komfortablen Ausgangssituation als Favoriten auf den Gesamtsieg ins Turnier. Als Gruppensieger wurden sie der Favoritenrolle gerecht und erkämpften sich im spannenden Halbfinale mit einer guten Leistung den Finaleinzug. Im Finale zeigte dann das Team Heim aus Füssen, dass sie den besseren Tag erwischten. Die Geisinger leisteten sich zu viele Fehler und mussten sich an diesem Wochenende den Füssener Junioren geschlagen geben. Zu feiern gab es neben dem Sieg in der Draw Shot Challenge somit den 2. Platz im Turnier und damit auch den hochverdienten Gesamtsieg im Junioren Grand Prix 2023. Butzmann, Wiethe, Fischer und Ulbig sind so mindestens bis zur Deutschen Meisterschaft im März 2024 das beste U21 Juniorenteam Deutschlands nach dem Nationalteam.

Auch die beiden anderen Mannschaften aus Geising können auf ein erfolgreiches Wochenende zurückblicken. Das Team von Ronja Meißner erspielte sich zwei Siege und musste sich im Spiel um Platz fünf nach einer tollen Aufholjagd nur um wenige Zentimeter geschlagen geben. Die ganz jungen Junioren und Juniorinnen konnten sich von Spiel zu Spiel verbessern und den erfahreneren Teams das ein oder andere End abnehmen.



Wir sind stolz auf euch: Timo, Karl, Lillie, Holly, Max, Magdalena, Ella, Fritz, Leonie, Ronja, Johannes, Luca, Antonio und Jari. Ihr habt den 1. SCV Geising toll vertreten und wir freuen uns auf weitere Erfolge und Erfahrungen. Wir danken dem Autohaus Liliensiek Dippoldiswalde ganz herzlich, welches uns kurzfristig einen Kleinbus zur Verfügung gestellt hat, um die Sportler und Sportlerinnen zu Ihren Erfolgen zu bringen. Ebenso geht ein großes Dankeschön an die Ostsächsische Sparkasse Dresden, welche das Juniorenteam Butzmann in dieser Saison kräftig unterstützt.

Robert Franke/1. SCV Geising

Mobiles Beratungsangebot

Der Pro Jugend e.V. ist seit über 25 Jahren im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig und bietet neben Freizeitprojekten, Unterstützung von Jugendgruppen und Gemeinwesenarbeit auch ein mobiles Beratungsangebot für junge Menschen und Familien mit Kindern unter 27 Jahren an.

■ Schwerpunkte der Anlaufstelle umfassen:

- Kurzberatung bei verschiedenen Problemlagen (Alltagsbewältigung, Schulschwierigkeiten, Konflikte mit Eltern, usw.)
- Unterstützung bei der Umsetzung von Projektideen
- Vermittlung an geeignete Stellen (Ämter, Vereine, Beratungsstellen)
- Unterstützung bei Antragstellungen

Die Beratung kann nach telefonischer Vereinbarung flexibel stattfinden. Die Sprechzeiten sowie Ort können individuell vereinbart werden.

Ansprechpartnerinnen sind die Sozialpädagoginnen Desiree Wagner, telefonisch erreichbar unter 0174/3248203 sowie Juliane Rokasky unter 01523/6611841.

Weiterhin sind wir auch in unserer Geschäftsstelle unter 03504/611543 sowie per E-Mail kontakt@projugendev.de erreichbar.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.projugendev.de.

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von Abgeordneten des sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“

WINTERFERIEN 2024

2 Tagesausflüge inklusive Mittagessen
für Kinder und Jugendliche von 10 bis 16 Jahre

21.02.: Snowtubing und Rodeln

22.02.: Erlebnisbad Mariba Neustadt/Sachsen

Anmeldeschluss: 05.02. Nähere Infos folgen nach Anmeldung
Möglichkeit zentraler Treffpunkte

100% kostenfreier!

Dr.-Friedrichs-Str. 27 · 01744 Dippoldiswalde
03504/61 15 43 · Fax: 03504/61 15 44
kontakt@projugendev.de · www.projugendev.de
www.facebook.com/projugendev
pro_jugend_ev
kinderundjugendtreffwille

SACHSEN
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Informationen Kinderschutzbund

Der Deutsche Kinderschutzbund KV Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. bietet auch im Jahr 2024 verschiedenste Angebot für Kinder, Jugendliche und Eltern. Im Familienzentrum in Dippoldiswalde finden regelmäßig Kurse statt:

- **Unicus – im Haus der Sinne: Wahrnehmungs- und Bewegungskurs für Babys im ersten Lebensjahr** (dienstags 09:00 bis 10:30 Uhr)
- **Eltern-Kind-Gruppen** (montags und mittwochs 09:00 bis 10:30 Uhr)
- **Elternfrühstück** (jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 09:00 bis 11:00 Uhr)
- **Familien- und Spielenachmittag** (donnerstags, 15:00 bis 17:00 Uhr)
- **Elternkurs** (mittwochs: Frühjahr 09:00 bis 10:30 Uhr)
- **Infoabend „Medienkompetenz“** (29.02.2024, 17:00 bis 19:00 Uhr)
- **Grundkurs 1. Hilfe am Kind** (12.03., 09:00 bis 11:00 Uhr)
- **Infoabend „stake Gefühle begleiten-Wut und „Trotz“ im Kleinkindalter** (25.04.2024, 19:00 bis 21:00 Uhr)
- **Ferienangebote** (2. Winterferienwoche)
- **Trauergruppe** bei Bedarf
- **Beratung rund um den Erziehungsalltag**
- und noch vieles mehr....

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kinderschutzbund-soe.de

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder!

Ihre KinderschützerInnen aus Dippoldiswalde

Elternkurse und Beratung ohne Anmeldung für Kinder und Jugendliche – AWO Erziehungsberatung

Die AWO Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bietet sowohl in Dippoldiswalde, Altenberg (neu !!!! im Bahnhof) als auch in Freital Beratung rund um die Themen Erziehung, Schulschwierigkeiten (z.B. Ärger mit Lehrern, Mitschülern und Lernproblemen), Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, aber auch bei Fragen zur Situation von Kindern bei Paarkonflikten, Trennung und Scheidung und bei persönlichen Krisen im Familienalltag an.

Gern können persönliche Termine vereinbart oder auch eine Telefon- bzw. Videoberatung in Anspruch genommen werden.

Kontaktieren Sie uns bitte für eine Anmeldung zu folgenden Zeiten:

Montag	10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 bis 12:00 Uhr

In die Beratungsstelle in Dippoldiswalde, Niedertorstraße 5 können sich Kinder und Jugendliche montags ab 15:00 Uhr ganz ohne Termin mit Ihren Fragen, Sorgen und Problemen an eine Beraterin wenden.

Unser Elternkurs „**Trennung meistern – Kinder stärken**“ ab dem **13. März 2024** ist für Eltern in und nach Trennung und Scheidung gedacht. Das Gruppenangebot umfasst sechs Treffen mittwochs, 17:00 bis 20:00 Uhr in Freital. In diesem Training können Eltern in kleinen Gruppen mit Hilfe von Gesprächen, Übungen und Erfahrungsaustausch mit den anderen Eltern Lösungen, aber auch neue Wege für schwierige Situationen zwischen den getrennten Eltern und mit ihren Kindern finden, die sie dann im Familienalltag anwenden können.

Die Elternpaare nehmen nicht gemeinsam an einer Gruppe teil. Sie haben die Möglichkeit, sich in verschiedenen Gruppen anzumelden. Das Angebot der AWO Erziehungsberatung Freital erfolgt in Zusammenarbeit mit den Familienberatungsstellen der Diakonie Pirna und des DRK Pirna. Im ähnlichen Zeitraum werden auch dort die Gruppenangebote durchgeführt.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Downloadbereich der AWO-Webseite.

Interessierte Eltern können sich gern telefonisch, persönlich oder per Mail bei den AWO Beratungsstellen informieren und anmelden.

Dippoldiswalde: 03504 / 615515

Freital: 0351 / 7966 4926

E-Mail: erziehungsberatung@awo-weisseritzkreis.de

Webseite: www.awo-weisseritzkreis.de

Blutspendetermin

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt am **21.02.2024, 14:30 bis 19:00 Uhr** in der **Grundschule Lauenstein, Talstraße 4, 01778 Lauenstein.**

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Die Seniorenhilfe der Bürgerhilfe Sachsen e.V. informiert:

Liebe Seniorinnen und Senioren, liebe Angehörige,

Wir starten wieder gemeinsam ins neue Jahr und freuen uns sie wieder zu den gewohnten Veranstaltungen begrüßen zu können.

Bei unserem ersten Treffen im Jahr wollen wir zusammen mit ihnen einen kleinen literarischen und lyrischen Spaziergang machen. Egal ob es ein Gedicht (gefunden oder selbstgeschrieben), ein Zeitungsausschnitt, eine Kurzgeschichte oder ein schöner Spruch ist, auch Zeilen aus einem Liebesbrief sind willkommen, haben sie Mut und bringen sie ihre Lieblingszeilen mit und lassen sie uns bei Kaffee und Kuchen in die Welt der schönen Worte eintauchen.

Donnerstag, 01.02.2024 Malzkeller Lauenstein

Donnerstag, 08.02.2024 Ratskeller Geising

Donnerstag, 15.02.2024 Feuerwehr Falkenhain

Donnerstag, 22.02.2024 Landmarkt Zinnwald

Beginn ist wie immer 14:30 Uhr.

Veranstaltungen Altenberg starten ab März 2024.

■ Weiterhin suchen wir dringend ehrenamtliche Mitarbeiter/innen (mit Aufwandsentschädigung*)

Sie haben Zeit und Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit? Sie wollen anderen Menschen in deren Lebenssituation helfen und vorwiegend ältere Mitbürger/innen dabei unterstützen die Hürden des Alltags zu meistern? Egal ob Sie lieber Fahrdienste übernehmen oder als Haushaltshelfer/in einspringen möchten, sprechen Sie uns an. Wir informieren Sie über unsere Arbeit und wie Sie uns dabei tatkräftig beistehen können.

* Personen ab 18 Jahre

Herzliche Grüße

Ihr Team Seniorenhilfe Bärenfels

(Bürgerhilfe Sachsen e.V.)

Altenberger Straße 45, 01773 Altenberg, OT Bärenfels

Telefon 0151 14553683

E-Mail seniorenprojekt@buengerhilfe-sachsen.de

Website: www.seniorenhilfe-sachsen.de



Einladung für die Bärensteiner Seniorinnen und Senioren

Wir treffen uns am **Mittwoch, dem 17.01.2024, um 14.30 Uhr** im Seniorenpflegeheim Bärenstein zum

Lichtbildervortrag: Bärenstein einst und jetzt.

Die Mitfahrgelegenheit fährt um 13.55 Uhr am Wendeplatz im Oberdorf los und weiter über den Markt. Der Bus hält nach Bedarf, bitte einfach an die Straße stellen.

Guhrun Schlettig

Seniorenbeauftragte

Herzliche Einladung zum Seniorentreff in Lauenstein!

Ein kleiner literarisch und lyrischer Spaziergang

Am Donnerstag, 1. Februar 2024 um 14.30 Uhr im Malzkeller von Schloss Lauenstein (barrierefreier Zugang).

Wir laden Sie dazu herzlich ein und wünschen einen schönen Nachmittag!

Ortschaftsratsrat, Lauenstein

Seniorenhilfe der Bürgerhilfe Sachsen e. V.

Fremdenverkehrsverein Lauenstein e. V.

Weihnachtsfeier für Lauensteiner Senioren

2024 anstehenden Aufgaben ihre Unterstützung geben.

Wie alle Jahre, so lud auch in diesem Jahr die Stadtverwaltung Altenberg, gemeinsam mit dem Ortschaftsratsrat Lauenstein und dem Fremdenverkehrsverein Lauenstein e. V. die Lauensteiner Seniorinnen und Senioren zu einer Weihnachtsfeier ein. Bei echtem Lauensteiner Christstollen und frischem Kaffee wurden die Senioren im wunderschönen Malzkeller von Schloss Lauenstein bewirtet. In seiner Begrüßung dankte der Ortsvorsteher Siegfried Rinke allen Einwohnern für die tatkräftige Unterstützung bei der Verwirklichung der vielen Aufgaben die alltäglich in unserem Ort anstehen. Sei es beim Frühjahrsputz, bei Hilfeleistungen im Schloss, bei den vielen kleinen und großen Festen, die in Lauenstein stattfinden oder bei nachbarschaftlicher Hilfe und vielem mehr. Er drückte den Wunsch aus, dass auch bei den kommenden Treffen eine rege Beteiligung vorherrschen möge.

Nach der Begrüßung und einer gemeinsamen Kaffeetafel erfreute uns Vivien Mühle und ihr Pianist mit sehr schönen weihnachtlichen Weisen, dabei haben viele der anwesenden Senioren mitgesungen. Der Ortsvorsteher wünschte allen frohe und besinnliche Feiertage und für das kommende Jahr vor allem Gesundheit und Glück. Er verband dabei den Wunsch, dass auch in Zukunft unsere Seniorinnen und Senioren bei der Gestaltung und Verwirklichung unserer im Jahr.

Fremdenverkehrsverein Lauenstein e. V.

Foto: Kay Hardelt, Lauenstein



Kirchennachrichten

Informationen des Ev.-Luth. Kirchspiels Osterzgebirge

■ Gottesdienste

04. Februar – Sexagesimä

09:00 Uhr Altenberg

10:30 Uhr Fürstenau

11. Februar – Estomih

09:00 Uhr Altenberg

09:00 Uhr Johnsbach, Zeit der Stille

10:30 Uhr Lauenstein

14. Februar – Aschermittwoch

19:00 Uhr Zinnwald, ökumenischer Gottesdienst – kath. Kirche

16. Februar (Freitag)

10:00 Uhr Bärenstein, Gottesdienst im Seniorenheim

18. Februar – Invokavit

09:00 Uhr Liebenau

09:00 Uhr Bärenstein

10:30 Uhr Altenberg

25. Februar – Reminizer

09:00 Uhr Schellerhau

09:00 Uhr Johnsbach

10:30 Uhr Geising

01. März – Weltgebetstag

18:00 Uhr Altenberg

■ Konzerte

– **Kammermusik im Kirchgemeindesaal am 11. Februar 2024 um 16:00 Uhr**, Kirchgemeindesaal Frauenstein – Eintritt frei, Kollekte erbeten.

– **Ausblick: „Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld“** Passions-Oratorio von Gottfried Heinrich Stölzel (1690 bis 1749)

– **Am Palmsonntag dem 24. März 2024 um 17:00 Uhr** in der Kirche Lauenstein mit dem Barockorchester Dresden und der Kantorei Altenberg, Leitung Kantor Roy Heyne. Eintritt frei – Kollekte zur Kostendeckung erbeten.

■ Kontakt Kirchspiel Osterzgebirge:

- **Pfarramt Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau** (für Altenberg, Oberbärenburg, Schellerhau, Zinnwald-Georgenfeld) – Dippoldiswalder Straße 6, 01773 Altenberg – Tel.: 035056-32388, pfarramt@kirche-altenberg.de; Internetseite: www.kirche-altenberg.de – Pfarrer David Keller (035056-395010)
- **Pfarramt Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geising, Fürstenwalde-Fürstenau, Lauenstein-Liebenau** – Hauptstraße 26, 01778 Altenberg ST Geising – Tel.: 035056-31856, kg.geising@evlks.de; Internetseite www.kirche-altenberg.de – Pfarrer Markus Schuffenhauer (035056-31856)
- **Pfarramt Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glashütte** (für Bärenstein, Dittersdorf, Glashütte, Johnsbach, Reinhardtsgrimma) – Markt 6, 01768 Glashütte – Tel.: 035053-32957, ksp.glashuette@evlks.de; Internetseite: www.kirche-glashuette.de – Pfarrer Uwe Liewald (035053-321719)
- **Pfarramt Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmiedeberg** (für Kipsdorf) – Altenberger Strasse 28, 01744 Dippoldiswalde OT Schmiedeberg – Tel.: 035052-67461, pfarramt@kirche-dw.de; Internetseite: www.kirche-dw.de – Pfarrer Johannes Engel

Katholische Kirche Osterzgebirge

Fünfter Sonntag im Jahreskreis, 04.02.2024

10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

Mittwoch, 07.02.2024

19:00 Uhr Andacht und Gesprächsangebot im Raupennest

Sechster Sonntag im Jahreskreis, 11.02.2024

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Zinnwald

Aschermittwoch, 14.02.2024

19:00 Uhr Ökumen. Gottesdienst in kath. Kirche Zinnwald

Freitag, 16.02.2024

10:00 Uhr kath. Gottesdienst im Altersheim Bärenstein

Erster Fastensonntag, 18.02.2024

17:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald (Sa 17.02.)

Zweiter Fastensonntag, 25.02.2024

10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

Kirche „Hl. Nikolaus v. Flüe“ in Zinnwald Geisingstraße 1, 01773 Altenberg, OT Zinnwald

Informationen zu Gottesdiensten und Veranstaltungen in den anderen Orten unserer Pfarrei (Freital, Dippoldiswalde, Glashütte) erhalten Sie im Internet sowie an den Aushängen in den Schaukästen unserer Kirchen!

■ Ansprechpartner:

- **Katholisches Pfarramt**
Herr Pfarrer Gerald Kluge, Heideweg 4, 01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03504/614065
E-Mail: pfarrer@kirche-osterzgebirge.de
Homepage: www.kirche-osterzgebirge.de
- **Gemeindereferentin**
Frau Lenka Peregrinova
Telefon: 015901463239
E-Mail: gemeindereferentin@kirche-osterzgebirge.de
- **Pfarrbüro**
Johannisstraße 2, 01705 Freital
Tel.: 0351/6491929
E-Mail: dippoldiswalde@pfarrei-bddmei.de